

Bachelor-Thesis, BA 115

Demokratie, Soziale Arbeit und Menschenrechte

von Endrit Sadiku

EIN THEORETISCHER DISKUSSIONSBEITRAG EINES DREIECKSV ERHÄLTNISS ES ZUR UNTERSTÜTZUNG DEMOKRATISCHER PROFESSIONALITÄT IN DER SOZIALEN ARBEIT

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit

Hofackerstrasse 30

4132 Muttenz

eingereicht am 06. Januar 2020 bei Herrn Dr. phil. Patrick Oehler

Abstract

Die vorliegende Arbeit zu Demokratie – Sozialer Arbeit und – Menschenrechte unternimmt den Versuch, diese drei Begriffe in ein wechselwirkendes Dreiecksverhältnis zu bringen. Es wird dabei die Fragestellung verfolgt, wo sich die Menschenrechte in den für die Soziale Arbeit wesentlichen Theoriepositionen nach Oevermann (Arbeitsbündnis) und Schütze (bescheidene Profession) verorten lassen. Daraus resultieren, in Anlehnung an die bereits konstruierten Handlungsleitlinien für eine demokratische Professionalität und demokratische Sozialer Arbeit nach Oehler 2018, Handlungsvorschläge für die Praxis Sozialer Arbeit unter dem Licht der Menschenrechte betrachtet. Die Erkenntnisse sind auf drei wesentliche Punkte heruntergebrochen und dienen vor allem als Unterstützung einer demokratischen Professionalität im Praxisalltag, welche Politik und Gesellschaft berücksichtigt.

– ©Endrit Sadiku, im Januar 2020 –

Student der Fachhochschule Nordwestschweiz | FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit in Muttenz/Olten
Berufsbegleitend | 7. Semester

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Die Relevanz von Demokratie und Menschenrechten für die Profession Sozialer Arbeit.....	4
1.1.1. Demokratie und Soziale Arbeit – das erste Verhältnis.....	5
1.1.2. Menschenrechte und Soziale Arbeit – das zweite Verhältnis.....	8
1.2. Fragestellung.....	10
2. Menschenrechte und Demokratie	11
2.1. Die Menschenrechte: Eine Begriffsdefinition.....	11
2.2. Die Demokratie: Eine Begriffsdefinition.....	12
2.3. Menschenrechte und Demokratie – das dritte Verhältnis.....	13
2.4. Wie die Soziale Arbeit mit den Menschenrechten einher geht (Menschenrechtsprofession).....	15
2.5. Leitlinien für eine demokratische Profession	18
3. Professionstheoretische Antworten	23
3.1. Das <i>Arbeitsbündnis</i> nach Ulrich Oevermann – eine Einleitung.....	23
3.2. Voraussetzung für ein <i>Arbeitsbündnis</i> in der Sozialen Arbeit	26
3.3. Das <i>Arbeitsbündnis</i> nach Ulrich Oevermann im Lichte der Menschenrechte – der Versuch einer möglichen Verknüpfung.....	27
3.4. Die Soziale Arbeit als <i>bescheidene Profession</i> nach Fritz Schütze.....	31
3.5. Die Soziale Arbeit als <i>bescheidene Profession</i> nach Fritz Schütze im Lichte der Menschenrechte – der Versuch einer möglichen Verknüpfung.....	38
4. Diskussion	41
4.1. Rekapitulation.....	41
4.2. Kritische Auseinandersetzung.....	42
4.3. Beantwortung der Fragestellung.....	45
4.3.1. Vorschläge für einen demokratischen Handlungsalltag in der Sozialen Arbeit unter Beachtung des Dreiecksverhältnisses von <i>Menschenrechten, Demokratie</i> und der <i>Profession Sozialer Arbeit</i>	47
4.4. Offen gebliebene Fragen und weiterführende Gedanken.....	50
5. Literatur	52
5.1. Literaturverzeichnis.....	52
5.2. Abbildungsverzeichnis.....	55

1. Einleitung

In der Schweiz ist die Bevölkerung für Abstimmungen zu politischen Sachthemen viermal im Jahr sowie für Wahlen auf Gemeinde-, Kantons-, und Bundesebene alle vier Jahre aufgerufen sich im Sinne der demokratischen Mitsprache, zu beteiligen (vgl. Politisches System Schweiz o. J.). Die Vielzahl von Wahlen und Abstimmungen in einer Demokratie kann auf das Stimmvolk bisweilen erdrückend wirken, noch dazu, wenn die sachpolitischen Themen technisch gefasst werden. Noch vor hundert Jahren kannte die Schweiz wie auch der Rest der Welt, gemäss Thurnherr, kein freies Wahlsystem (vgl. Thurnherr 2019: 3). Erst mit der Einführung der Proporzahlen 1919 wurde in der Schweiz das erste offene und freie Wahlsystem installiert (vgl. ebd.). Diese Errungenschaft wurde mit der Einführung des Stimmrechts für Frauen 1971 und für 18- und 19 jährige 1991 ausgebaut und hat bis heute in dieser Form Bestand. (vgl. ebd.).

Demokratie begegnet uns im Alltag ständig (vgl. Frevel & Voelzke 2017: 3). In dieser Bachelorthesis soll jedoch nicht das politische System der Schweiz im Vordergrund stehen. Es sollen auch nicht die politischen Prozesse des Bundes beleuchtet werden.

In dieser Arbeit geht es darum deutlich zu machen, dass bzw. wie *Demokratie* – *Menschenrechte* und die *Profession Soziale Arbeit* – aus einer theoretischen Perspektive zusammenhängen und welche Schlüsse aus diesem Zusammenhang für die Profession Sozialer Arbeit gezogen werden können.

Hierfür wird zunächst auf die beiden Begriffe oder Konzepte Demokratie und Menschenrechte eingegangen und deren Relevanz für die Soziale Arbeit aufgezeigt, bevor, in einem folgenden Schritt die dieser Arbeit zugrundeliegende Fragestellung hergeleitet und ausformuliert wird. Insgesamt verfolgt die Arbeit das Ziel, einen professionstheoretischen Beitrag zu (mehr) Demokratie in der Sozialen Arbeit zu leisten.

1.1. Die Relevanz von Demokratie und Menschenrechten für die Profession Sozialer Arbeit

Sowohl Demokratie und demokratische Werte als auch die Menschenrechte haben für die Profession Soziale Arbeit eine hohe Relevanz (vgl. Spatscheck & Steckelberg 2018: 11). Dies zeigt sich unter anderem auch im Berufskodex der Sozialen Arbeit, der vom Berufsverband Avenir Social für die Schweiz herausgegeben wird (vgl. Beck et al. 2010) und der in seinen Handlungsleitlinien die Begriffe *Demokratie* (vgl. ebd.: 9) und *Menschenrechte* (ebd.: 8) explizit erwähnt.

In Abbildung 1 wird die Dreiecksbeziehung der Begriffe, die in der vorliegenden Arbeit thematisiert sind, visuell dargestellt, um deutlich zu machen, dass diese in einer

Wechselwirkung zueinander stehen. Da dieses Wechselverhältnis noch weitgehend unklar ist, soll es in den nächsten Kapiteln genauer beleuchtet werden.

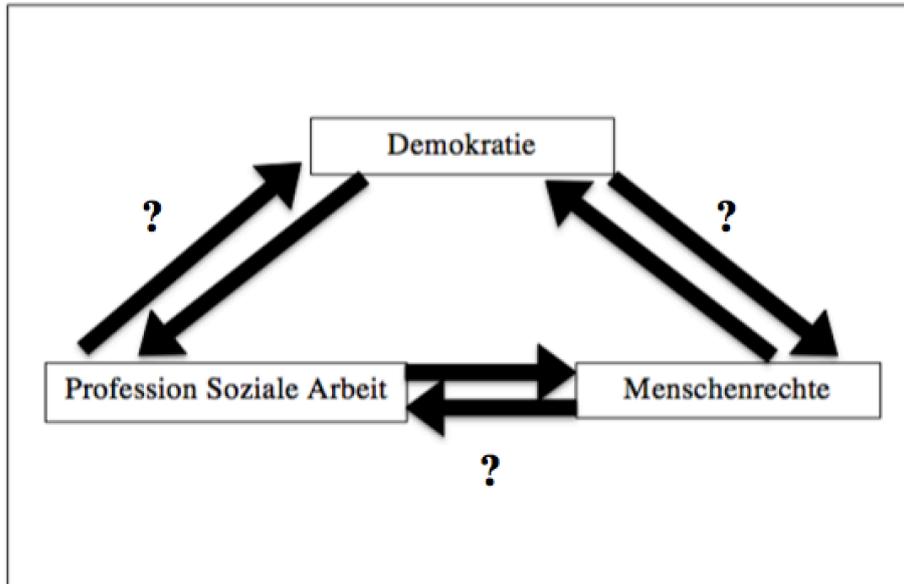


Abb. 1: Das (noch) weitgehend unklare Verhältnis im Dreieck zwischen Demokratie, Sozialer Arbeit und Menschenrechten (eigene Darstellung)

Um den Sachverhalt zu beschreiben, wird im nächsten Kapitel das Verhältnis zwischen Demokratie und Sozialer Arbeit erläutert und anschliessend das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Sozialer Arbeit näher betrachtet (vgl. Abb. 1). Diese beiden Verhältnisse nehmen konkreten Bezug auf die Profession Soziale Arbeit und sollen deshalb einleitend in Kapitel eins behandelt werden. Nachdem die Position der Sozialen Arbeit als Profession genauer skizziert wurde, widmet sich das zweite Kapitel dem Verhältnis von *Menschenrechten und Demokratie* und damit der Darstellung des vollständigen Dreiecksverhältnisses.

1.1.1. Demokratie und Soziale Arbeit – das erste Verhältnis

In diesem Kapitel werden die beiden Begriffe *Demokratie* und *Soziale Arbeit* miteinander verknüpft. Mit Bezug auf den oben erwähnten Berufskodex von Avenir Social (Beck et al. 2010: 13) lässt sich vermuten, dass sich zwischen diesen beiden Begriffen bzw. zwischen *Sozialer Arbeit* und *Demokratie* eine Verbindung besteht. So steht etwa im Abschnitt der Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft, dass die Profession Sozialer Arbeit sich mit *staatsbürgerlichen* Mitteln für eine *demokratische* Gesellschaft einzusetzen habe (vgl. ebd.). Was damit gemeint ist und mit welchen Mitteln die Profession Sozialer Arbeit diese *demokratische Gesellschaft* herbeiführen oder beibehalten soll, bleibt allerdings der Interpretation der Lesenden überlassen. Weiter fällt auf, dass in den Handlungsmaximen im

Hinblick auf die Anspruchsgruppen nichts von demokratischem Handeln gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit steht.

Im Berufskodex wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass auf eine *empathische Zuwendung und nicht diskriminierendes Verhalten* zu achten sei (vgl. ebd.). Antworten auf die Frage nach der Verknüpfung der beiden hier im Zentrum stehenden Begriffe liefert der Berufskodex jedoch nicht. Auch Oehler betont diesen Umstand, wenn er in seiner Dissertation (2018: 1) schreibt, dass *Soziale Arbeit und Demokratie* bisher selten in Verbindung gebracht worden seien. Somit sei auch das Verhältnis zwischen Demokratie und Sozialer Arbeit noch *weitgehend ungeklärt* (vgl. ebd.).

Weiter berichtet Oehler von einem *Spannungsverhältnis* zwischen Demokratie und Sozialer Arbeit. Einerseits sei die Soziale Arbeit aus den revolutionären Kämpfen und den Sozialen Bewegungen für die Demokratie hervorgegangen, andererseits jedoch herrsche eine *Orientierungslosigkeit* im Bezug zur Demokratie (vgl. Oehler 2018: 3).

Anders verstehen Köttig & Röh (2019:11) die Soziale Arbeit und Demokratie: Sie beschreiben das Verhältnis als ein *herausforderndes Wechselverhältnis* und bieten erste Anhaltspunkte für eine mögliche Verknüpfung. Beide (Oehler 2018 & Köttig/Röh 2019) betonen jedoch, dass die Soziale Arbeit als wohlfahrtsstaatliche Antwort der modernen Gesellschaft auf soziale Desintegration von Individuen und Bevölkerungsgruppen angesehen werden kann und verweisen auf Sommerfeld (2014).

Auch Thiessen (2019: 37) stellt mit ihrer Ausgangsthese eine Verbindung zu Sommerfeld her, in dem sie die gegenseitige Abhängigkeit beider Begriffe ins Zentrum ihrer Betrachtung rückt. Sie formuliert, als Grundlage für eine demokratische Gesellschaft seien die menschlichen Bedürfnisse (nach Staub-Bernasconi 2018) zu beachten und erwähnt dabei die kapitalistischen und feudalen Bedingungen in der Gesellschaft, welche zu ungleichen Lebensverhältnissen führten und so neue soziale Fragestellungen provozierten (vgl. ebd.).

Sommerfeld (2014: 38) bezieht seine Ausführungen darauf, dass hinsichtlich der Gesellschaftsordnung Differenzen zwischen der mittelalterlichen, ständisch organisierten Gesellschaft und der durch die Evolution entstandenen modernen Gesellschaft ausgemacht werden können (vgl. ebd. 2014: 40). Weiter wird beschrieben, dass die Demokratie ihren Ursprung in den unverrückbaren Strukturen der Standesgesellschaft zu finden hat und durch die sozialen Bewegungen die geballten Machtstrukturen aufgebrochen und dezentralisiert worden sind (Breuer 1986: 55).

Sommerfeld (2014: 41ff.) setzt hier an und gibt auch zu bedenken, dass durch die Loslösung der alten Gesellschaftsstrukturen die Lebensführung der Individuen zwar als *frei* bezeichnet werden kann, diese jedoch die bis anhin geschützte und stabile Position in der Gesellschaft

verlieren und auf sich allein gestellt seien. Dies führte dazu, dass während der Industrialisierung ganze Bevölkerungsgruppen verelendeten. Sommerfeld erkennt darin, die *Geburtsstunde* der Sozialen Arbeit, die sich fortan mit Integrationsproblemen der neuen Gesellschaftsstrukturen konfrontiert sah (vgl. ebd.).

Verkürzt gesagt, besteht der Gegenstand Sozialer Arbeit für die Demokratie darin, moderne *Folgeprobleme* einer Gesellschaft zu bearbeiten, welche aufgrund von Umstrukturierungen in der Gesellschaft passiert sind und zur *Teilhabe* und des *guten Lebens* befähigen sollen (vgl. Sommerfeld 2014: 45). Aus dieser Optik betrachtet Sommerfeld die Soziale Arbeit auch als *Kind*, welches aus dem Demokratisierungsprozess entstanden ist (vgl. ebd.). Daraus lässt sich schliessen, dass Demokratie in hohem Masse auf die Soziale Arbeit angewiesen ist.

Doch auch die Demokratie ist umgekehrt von der Sozialen Arbeit abhängig, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Für einen ersten Erklärungsansatz wird Thiessen (2019: 37) herangezogen. Sie beschreibt, dass die Soziale Arbeit auf demokratische Verhältnisse und *wohlfahrtsstaatliche Rahmung* angewiesen sei, um angemessen ausgeübt werden zu können. Diese Tatsache wird in der Literatur verschiedentlich unter der Idee der Aufklärung (Oehler 2018: 3) zusammengefasst: Die Soziale Arbeit als Profession habe deren Ideale zu vertreten und sie habe sich an der demokratisch verfassten Schweizer Bundesverfassung zu orientieren (Sommerfeld 2014: 44) soll. Darin heisst es nämlich:

(...) und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.
(Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999).

Sommerfeld (2014: 44ff.) schlussfolgert daraus, dass eine systematische Bedrohung der herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse besteht, da die abgebildete Ordnung permanent eine Ungleichheit reproduziert und die daraus resultierende Spannung als basale Systemdynamik wirkt (vgl. ebd.). Auch Oehler (2018: 3) stellt eine Verbindung zur Schweizer Bundesverfassung her und erwähnt das Strukturmerkmal des Klientel der Sozialen Arbeit, welches deren Dienstleistungen meist nicht selbst einkaufen kann, sondern auf den Staat angewiesen ist. Dies würde die *Gleichheit* aller Menschen, welche in der Bundesverfassung niedergeschrieben ist, garantieren (vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999).

Die Soziale Arbeit als Profession hält jedoch die Demokratie nicht systematisch im Blickfeld, obschon sie in den demokratischen Verhältnissen verwurzelt ist (vgl. Oehler 2018: 3). Oehler kritisiert, dass ein professioneller Beitrag der Sozialen Arbeit zur Weiterentwicklung der demokratischen Lebensverhältnisse fehle, und stellt das Verhältnis der Demokratie zur

Sozialen Arbeit als weitgehend *diffus* und *klärungsbedürftig* dar. Er geht noch weiter, indem er, der Profession mangelnde Reflexion gegenüber der Demokratie bescheinigt und festhält, dass eine gewisse Distanz zur demokratischen Theorietradition bestehe (vgl. ebd.).

Nun liegt eine erste Auslegeordnung vor in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Profession Sozialer Arbeit und Demokratie. Da *Soziale Arbeit* und *Demokratie* als Begriffe nicht isoliert betrachtet werden können und der Diskurs über Menschenrechte, Demokratie und Soziale Arbeit hochaktuell ist (vgl. Mührel & Birgmeier 2013: 14), sollen im vorliegenden Kapitel auch ein Schlaglicht auf die Menschenrechte geworfen werden. Dabei stellt sich die Frage, wie diese den Diskurs der demokratischen Profession Sozialer Arbeit vorantreiben können.

1.1.2. Menschenrechte und Soziale Arbeit – das zweite Verhältnis

Soziale Arbeit wird oft auch mit einer Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2018) in Verbindung gebracht. Welchen Stellenwert die Profession Sozialer Arbeit für die Menschenrechte hat, soll nachfolgend anhand der Ausführungen von Müller-Herrmann und Becker-Lenz (2013: 126) skizziert werden.

Die Autoren erörtern (Müller-Herrmann & Becker-Lenz 2013) zunächst, worin der eigentliche Auftrag Sozialer Arbeit liegt, und erwähnen dabei die internationalen Berufsbestimmungen der International Federation of Social Work (IFSW). Darin heisst es:

Die Profession Sozialer Arbeit setzt sich ein für sozialen Wandel, die Lösung von Problemen in menschlichen Beziehungen sowie die Befähigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlergehen zu fördern. Gestützt auf Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme interveniert Soziale Arbeit an den Stellen, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen. Grundlage Sozialer Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

(IFSW 2004, Statement of Ethical Principles)

Müller-Herrmann und Becker-Lenz schlussfolgern daraus, dass es die Aufgabe der Sozialen Arbeit sei, sozialen Wandel zu fördern und das Wohlbefinden der Menschen zu verbessern. Die Verbindung zu den Menschenrechten sehen sie darin, dass es um *die Befreiung* der Menschen gehe (vgl. Müller-Herrmann & Becker-Lenz 2013: 126). Ebenso weisen sie darauf hin, dass in der Definition die Menschenrechte explizit erwähnt werden. Sie leiten daraus jedoch ab, dass das Handeln Sozialer Arbeit die Menschenrechte als Prinzipien beachten solle, da sie nicht fundamental für die Soziale Arbeit seien (vgl. ebd.). Die Autoren stützen diese Interpretation auf den Berufskodex der IFSW (vgl. dazu Statement of Ethical Principles

2004), welcher zur Erfüllung der Aufgabenstellung beachtet werden solle, aber keinerlei Gewährleistung dieses Rechts erfordere (vgl. Schmocker 2018: 6).

Herrmann-Müller und Becker-Lenz (2013: 130) betonen die Wichtigkeit der internationalen Bezüge, die die Soziale Arbeit herstellen muss, da mit selbstgegebenen Aufträgen stets ein Legitimierungsanspruch erfüllt sein muss. Somit helfen diese Bezüge auch, die Professionsentwicklung voranzutreiben und ihre Praxis nach aussen besser zu begründen (vgl. ebd.). Gleichzeitig verweisen Spatscheck und Steckelberg (2018: 12) in ihrem Beitrag darauf hin, dass für die Profession Sozialer Arbeit aktuell wenig Möglichkeiten bestehen, die Gestaltung und Umsetzung der Menschenrechten in der Praxis voranzutreiben. So fehle es an systematischem Wissen und Orten, an denen ein Austausch zu Konzepten und Strategien dargelegt werden könne (vgl. ebd.).

Nicht nur die Profession Sozialer Arbeit ist für die Legitimierung ihrer Arbeit auf die Menschenrechte angewiesen, sondern auch die Institution der Menschenrechte ist von der Sozialen Arbeit abhängig. So schreibt Prasad (2018: 37), dass die Soziale Arbeit eine *Menschenrechtsprofession* sei. Dies werde auch in den Dokumenten der United Nations (vgl. United Nations 1996: Abs. 44) klar gesehen, da Soziale Arbeit vor allem *vulnerable Gruppen* betreffe (vgl. Prasad 2018: 37) und die Gefahr bestehe, dass deren Rechte verletzt würden. Somit könne die Soziale Arbeit als Referenzpunkt für Menschenrechtsverletzungen angesehen werden (vgl. ebd.).

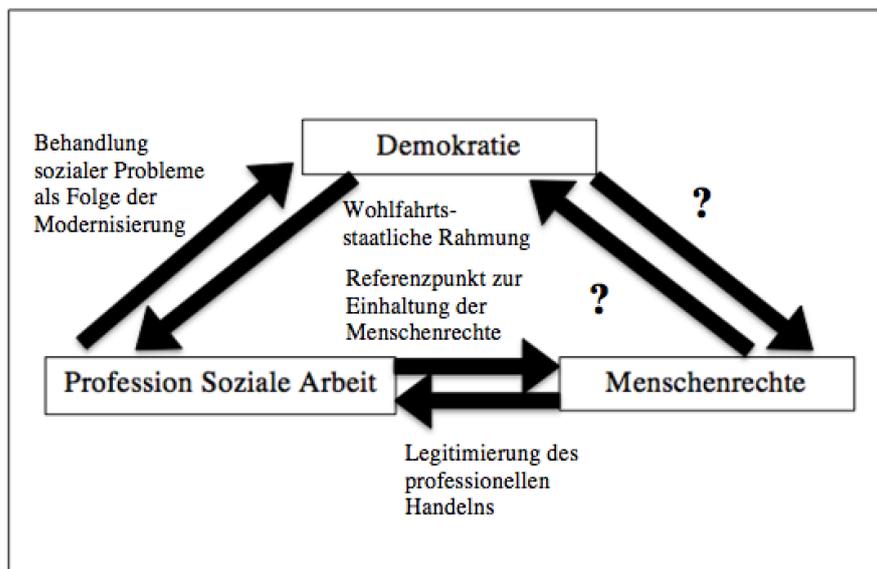


Abb. 2: Entschlüsselung der Verhältnisse Profession Sozialer Arbeit und Demokratie, Profession Sozialer Arbeit und Menschenrechte (eigene Darstellung)

Aus Abbildung zwei geht hervor, in welchen Verhältnissen die Profession Sozialer Arbeit zur Demokratie und zu den Menschenrechten steht. Es wird ersichtlich, dass jeweils ein Wechselverhältnis besteht. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird im Folgenden eine

Fragestellung für die vorliegende Arbeit hergeleitet. Dabei wird der Dreiecksbeziehung *Profession Sozialer Arbeit – Menschenrechten – Demokratie* besondere Beachtung geschenkt.

1.2. Fragestellung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Verhältnis zwischen Demokratie und Sozialer Arbeit besteht, auch wenn dieses, je nach theoretischer Position mehr oder weniger in Frage gestellt wird. Es wurde herausgearbeitet, dass Soziale Arbeit als Profession ein Kind der Demokratie ist (Sommerfeld 2014) und es ohne diese womöglich keine Soziale Arbeit, wie sie heute existiert, gäbe. Ebenso klar scheint zu sein, dass die Demokratie auf die Behandlung sozialer Fragestellungen angewiesen ist, wenn verhindert werden soll, dass wie während der Industrialisierung (Notz 2009: 86), ganze Bevölkerungsgruppen abgehängt werden und es zu sozialen Unruhen kommt. Zudem konnten die Menschenrechte als Legitimierung des täglichen Handelns in der Praxis Sozialer Arbeit festgemacht werden und die Soziale Arbeit als Referenzpunkt zur Einhaltung der Menschenrechte aufgezeigt werden.

Die bisherigen Erkenntnisse sollen in die Fragestellung einfließen. Ziel ist es herauszufinden, wie die Profession Sozialer Arbeit im Einklang mit demokratischen Werten ihrer Tätigkeit nachgehen kann, ohne dass dabei die Menschenrechte ausser Acht gelassen werden.

So lässt sich die Fragestellung zur Bearbeitung dieser Theses wie folgt formulieren:

Wo lassen sich die Menschenrechte in den professionstheoretischen Positionen für die Soziale Arbeit von Oevermann (Arbeitsbündnis) und Schütze (bescheidene Profession) verorten, damit eine demokratische Profession bzw. demokratische Professionalität gestützt werden kann?

Unter Bezugnahme auf die professionstheoretischen Positionen für die Soziale Arbeit von Oevermann (*Arbeitsbündnis*) und Schütze (*bescheidene Profession*) geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, wie die Profession Sozialer Arbeit demokratisch gestaltet werden kann. Der Anspruch hierbei besteht darin, die erwähnten professionstheoretischen Positionen jeweils mit den Menschenrechten abzugleichen und ihre Kompatibilität zu überprüfen. Zugleich soll erkundet werden, wie sich eine demokratische Profession durch das vorliegende Material stützen lässt und wo die Menschenrechte sich in den jeweiligen Positionen verorten lassen. Aus diesen Erkenntnissen heraus sollen konkrete Handlungsvorschläge für den Praxisalltag formuliert werden, wodurch ein theoretischer Beitrag zu Demokratie und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit geleistet wird.

2. Menschenrechte und Demokratie

Im vorliegenden Kapitel wird erörtert, wie die Menschenrechte im Alltag Anwendung finden und was eine demokratische Profession darstellt. Zudem wird das noch fehlende dritte Verhältnis zwischen Menschenrechten und Demokratie im Dreiecksverhältnis entschlüsselt und im Blickfeld gehalten, was unter einer demokratischen Professionalität zu verstehen ist. Nach der Klärung dieser Begrifflichkeiten wird im nächsten Kapitel damit begonnen, die professionstheoretischen Positionen heranzuziehen, um darin die Menschenrechte zu verorten.

2.1. Die Menschenrechte: Eine Begriffsdefinition

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist auf das Jahr 1948 zurückzuführen. Sie wurde von den Vereinten Nationen aufgrund der Gräueltaten während des Zweiten Weltkrieges beschlossen. Diese Erklärung ist rechtlich nicht bindend für Staaten, welche sie nicht ratifiziert haben. Sie wird eher als ein zusammen zu *erreichendes Ideal* angesehen (vgl. United Nations 1948, Resolution 217 A III).

Die Menschenrechte können gemäss Human Rights Schweiz in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: in solche juristischer und solche in philosophischer Art. Kälin (2008:17) beschreibt in seiner juristischen Ausführung die Menschenrechte wie folgt:

Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen (Kälin 2004: 17).

Somit stellt er klar, dass Menschenrechte bei Vergehen vom Staat eingeklagt werden können.

Darüber hinaus gibt es jedoch auch eine philosophische Komponente:

Menschenrechte sind vorstaatliche Rechte, die jedem Menschen gegenüber den organisierten Kollektiven (insbesondere den Staaten) zukommen (Kälin 2004: 17).

Damit sei gemeint, dass die Menschenrechte nicht von einem Staat (*vorstaatlich*) verliehen werden können, sondern nur von ihm geschützt werden müssen. Erwähnt wird auch, dass nur die biologische Zugehörigkeit *jedem Menschen* zur Gattung des Menschen als einziges Kriterium dient, um von den Menschenrechten Gebrauch zu machen. Die Menschenrechte kommen immer dann zum Einsatz, wenn es um staatliche Institutionen, Verbände, Vereine, Parteien geht – also überall dort, wo Menschen in *organisierten Kollektiven* tätig sind. Inwiefern die Menschenrechte in der Demokratie eine Rolle spielen, wird später noch beschrieben. Zunächst soll der Begriff der Demokratie erläutert werden.

2.2. Die Demokratie: eine Begriffsdefinition

Der Demokratiebegriff wird nach Frevel und Voelzke (2017: 4) als sehr facettenreich dargestellt. So beschreiben sie den Einsatz der Begrifflichkeit als sehr vielseitig, da oft von *demokratischen* Wahlen, *demokratisch* gewählten Politikern und *demokratischem* Wettbewerb die Rede sei. Die Liste liesse sich an dieser Stelle weiterführen. Dies zeigt gemäss den Autoren, welchen Stellenwert das Demokratieverständnis in unserem Alltag gewonnen hat (vgl. ebd.).

Ursprünglich stammt das Wort *Demokratie* aus dem Griechischen und beruht auf der Zusammenführung der Wörter *demos* (das Volk) und *kratein* (herrschen) (vgl. Frevel & Voelzke 2017: 4). Weiter beschreiben die beiden Autoren, dass diese *Volksherrschaft* in klarer Abgrenzung zu anderen Herrschaftsformen wie die der Monarchie, Aristokratie und der Oligarchie steht (vgl. ebd.).

Diese klare Abgrenzung demokratischer Mehrheitsverhältnisse stellt Hidalgo (2018: 33) in Frage. Er spricht von einem *Paradox*, da sich nicht ausschliessen lässt, dass eine antidemokratische Partei mit demokratischen Mitteln einen Wahlsieg erlangt oder eine demokratische Mehrheit auf eine destruktive Politik hinarbeitet. Diese Umstände führten unweigerlich zur Selbstabschaffung der Demokratie. Sie werden auch als ein *Selbsterstörungsmechanismus* in der Funktion einer Demokratie beschrieben (vgl. Hidalgo 2018: 33). Doch es gibt im Alltag weitere Bereiche, in denen Demokratie Einzug hält, die aber als solches nicht sofort ausgemacht werden. Himmelmann (2007: 24) verknüpft den Demokratiebegriff mit der politischen Bildung und beschreibt die Politik als ein *zeit- und raumloses* Konstrukt, das allgegenwärtig in unserem Alltag sei (vgl. ebd.). Die Demokratie sei hart erkämpft worden und schon die Kleinsten in der Gesellschaft müssten damit konfrontiert werden. Demokratie soll *erfahrbar* gemacht und durch die politische Bildung eine Teilnahme daran ermöglicht werden, da diese Staatsform in hohem Masse auf aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger angewiesen sei. Er nennt drei Dimensionen von Demokratie, nämlich *Form, Inhalt und Prozess* und führt die Schule als sogenannte *Sozialisationsinstanz* auf, welche damit beauftragt sei innerhalb der Demokratie zu einem *Selbsterzeugungsprozess* in der Gesellschaft beizutragen (vgl. ebd.). Der Unterricht stelle somit sicher, dass nachfolgende Generationen fähig seien an der Demokratie teilzunehmen, da Demokratie nur so erfahrbar gemacht und als Lebens- oder Gesellschaftsform definiert werden könne (vgl. ebd.).

Neben der Demokratie als Gesellschaftsform nimmt Himmelmann eine weitere Differenzierung vor, nämlich dass die Demokratie sich in zwei grosse Gebiete aufteilen lässt: in eine *politische Demokratie*, wie wir sie heute als Regierungssystem kennen und in eine der *sozialen Idee*. Damit ist gemeint, dass die Demokratie ursprünglich im alten Amerika aus einem Gemeinschaftsleben freier und gleicher eingewanderter Bürgerinnen und Bürger

entstanden sei, in dem Religionszugehörigkeit keine Rolle spielte. Somit entwickelte sich die Demokratie auch als Lebensform und diente als Experiment aus der konkreten Erfahrung heraus (vgl. Himmelmann 2007: 42).

Die dritte Differenzierung, die von ihm skizziert wird, betrifft die Demokratie als *Herrschaftsform*. Menschen haben verschiedene Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen. Wenn dies der Fall ist, kann daraus Macht resultieren. Der Autor erwähnt verschiedene Aspekte wie das Bedürfnis nach Information und Kommunikation, Sinngebung, gesicherter materieller Versorgung, Bewältigung und Regulierung des Zusammenlebens und das nach Schutz und Frieden. Alle diese Funktionen, so Himmelmann, könne eine Demokratie als Herrschaftsform zweifellos abdecken, wenn dadurch keine Machtkonzentration entstehe und die Bedürfnisse nicht alle aus einer Hand (Gewaltentrennung) abgedeckt werden (vgl. Himmelmann 2007: 198).

Gerade die Gefahr einer Überdehnung der Machtansprüchen (vgl. Despotismus) sei die Bedingung dafür, an neuen Konzepten zu arbeiten, welche die Menschen im Einzelnen schützten (vgl. 2.1.). Der Autor erkennt darin eine Gegenbewegung zum Absolutismus, die in der Gestalt des Humanismus sicherstellte, dass ein neues, modernes Konzept der Völkerrechte unter der Ägide der Aufklärung entstand (vgl. Himmelmann 2007: 200).

Damit die Profession Sozialer Arbeit in diesem Kontext verortet werden kann, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit eine theoretische Verknüpfung zu den Menschenrechten hergestellt. Doch zunächst soll noch das dritte offengebliebene Verhältnis zwischen Menschenrechten und Demokratie näher betrachtet werden.

2.3. Menschenrechte und Demokratie – das dritte Verhältnis

Um zu verstehen, welches Verhältnis zwischen Demokratie und den Menschenrechten besteht, muss zunächst geklärt werden, welche Demokratieform herangezogen wird, da nach dem Verständnis von Sartori/Wildenmann (1992: 15) mehrere Rechtsquellen für eine Demokratie existieren. So gibt es minimalistische Konzepte, welche nur Wahlen vorsehen und andere Konzepte, welche zusätzlich die Gewaltenteilung fördern, einen Minderheitenschutz anbieten und/oder sogar eine gewisse Rechtsstaatlichkeit inklusive eines Grundrechtskataloges vorweisen können (vgl. ebd.). Da in den meisten Demokratien eine Diskrepanz zwischen Idealen und Wirklichkeit besteht, wird zur Erklärung dieses Verhältnisses ein minimalistisches Konzept herangezogen. Dieses beinhaltet die Legitimierung von Staatsgewalt durch unabhängige Wahlen mit mehr als einer Partei (vgl. Mührel/Mührel 2011: 59).

Mührel/Mührel verweisen darauf, dass gemäss eines Reports (1997) vom ehemaligen UNO Generalsekretärs Kofi Annan eine nachweisbare Wechselwirkung zwischen Demokratie und den Menschenrechten bestehe. Dieser beschreibt, dass die Demokratie den Schutz der

Menschenrechte zu verantworten habe und erst die Existenz von Menschenrechten zu demokratischen Verhältnissen geführt habe (Annan 1997, zit nach Mührel/Mührel 2013: 61). Habermas (1997: 294) stützt diese These und geht noch einen Schritt weiter. Er gibt an, dass Demokratie sich nur im Kontext von Rechtsstaatlichkeit entwickeln könne, da dadurch eine freie Willens- und Meinungsbildung gewährleistet werden könne (vgl. ebd.). Auch Habermas vollzieht eine Unterteilung der Menschenrechte in *juristisches* und *moralisches* Konzept und bezeichnet diese *als Grundrechte, die im Rahmen einer nationalen Rechtsordnung garantiert werden sollten* (vgl. ebd. 1997: 221/2.1.). Für ihn dienten die Menschenrechte als Zusatzartikel in der amerikanischen Verfassung, welche ab 1787 die moderne Rechtsstaatlichkeit markierte (vgl. ebd.). Sie wurden inspiriert von den Gedanken der Philosophen Locke und Rousseau und galten als *Vernunftsrecht* (vgl. ebd.). Philosophisch aber scheint es ungeklärt geblieben zu sein, ob die Menschenrechte in Bezug auf eine Demokratie einen Status zwischen moralischem und positivem Recht einnehmen sollen oder identisch mit juristischem Recht sind (vgl. ebd.).

Die Menschenrechte können zusammenfassend also als unabhängig betrachtet werden, mit einer lenkenden, kontrollierenden Funktion in der Demokratie. Die Herausarbeitung der Menschenrechte zielte ursprünglich auf Schutz des Individuums ab. Dies ist noch heute so, während in einer Demokratie immer auch Mehrheitsentscheidungen gefällt werden und die Minderheiten unter besonderen Schutz gestellt werden sollten. Menschenrechtsverletzungen liessen sich deshalb auch in demokratischen Gesellschaften feststellen, womit Demokratie kein zuverlässiges Kriterium für die Einhaltung der Menschenrechte darstelle (vgl. Mührel & Mührel 2011: 61).

Zugleich sei festzuhalten, dass die Menschenrechte nur in demokratisch verfassten Gesellschaften vertreten sein könnten, da autokratische Staaten wenig Interesse an mündigen Bürgerinnen und Bürgern hätten und Korruption in Staat und Wirtschaft allgegenwärtig sei (vgl. Mührel/Mührel 2011: 57).

Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie das Wechselverhältnis zwischen Demokratie und Menschenrechten verstanden werden kann.

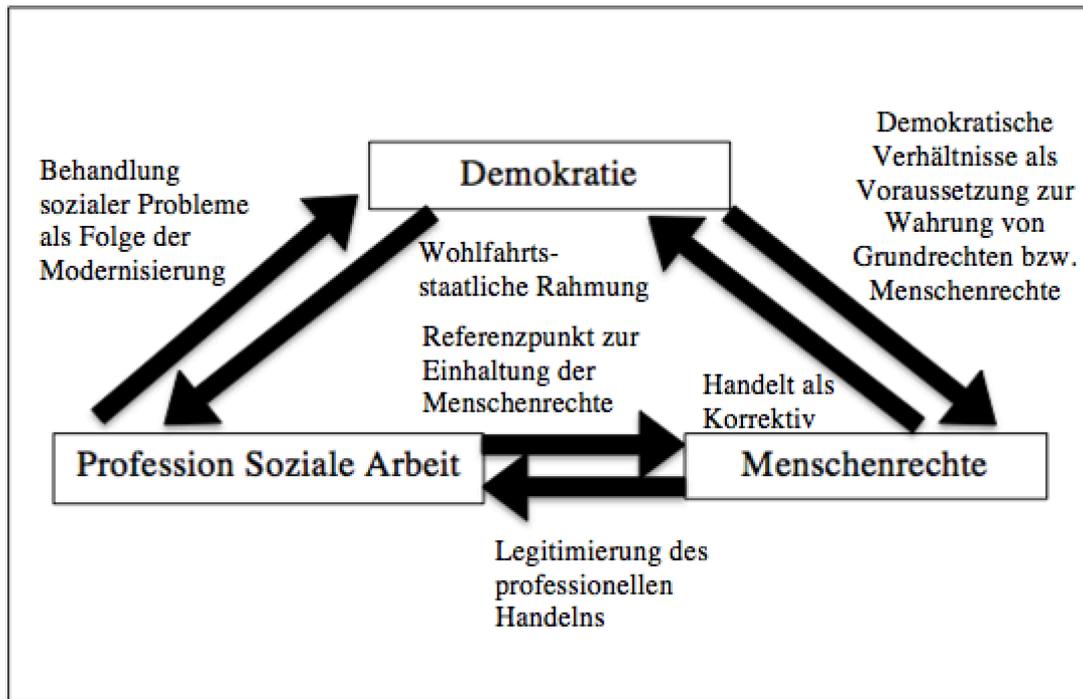


Abb. 3: Ein Überblick nach der Entschlüsselung aller Verhältnisse im Dreieck (eigene Darstellung)

Nach dieser grundlegenden Klärung der Dreiecksbeziehung zwischen den Begriffen *Demokratie*, – *Soziale Arbeit* und – *Menschenrechte* (vgl. Abb. 3.), soll nun der Frage nachgegangen werden, wie die Profession Sozialer Arbeit mit den Menschenrechten verbunden werden kann, um anschliessend Leitlinien für eine demokratische Profession zu formulieren.

2.4. Wie die Soziale Arbeit mit den Menschenrechten einher geht (Menschenrechtsprofession)

Die Soziale Arbeit als Profession steht in der Verantwortung, einen fachlichen Diskurs zu Menschenrechten zu führen (vgl. Spatscheck/Steckelberg 2018: 12). Jedoch verfügt die Soziale Arbeit aktuell noch nicht über ausreichendes Material, um sich hier zu positionieren. Es mangelt zurzeit an systematischem Wissen zur Gestaltung und Förderung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Ein erster Bezugsrahmen kann darin gesehen werden, dass Professionelle der Sozialen Arbeit immer an nationales Recht gebunden sind, dieses aber nicht unhinterfragt übernehmen sollen. Die Menschenrechte wurden konzipiert, um vor der Willkür des Staates zu schützen, worin sich auch Sozialarbeitende wiederfinden (vgl. Prasad 2018: 38). Aktuell steht die Erhaltung der Menschenrechte vor grossen Herausforderungen, da sich durch die Globalisierung neue Lebensbereiche herausgebildet haben und die Gesellschaft pluralistischer aufgestellt ist als vor einigen Jahren (vgl. Spatscheck/Steckelberg 2018: 12). Auch das Handeln, *nationalistischer*, *fundamentalistischer* Autoritäten wirkt sich hemmend auf die

Menschenrechte aus. Gerade dieses Strukturmerkmal einer pluralen Gesellschaft zwingt diese, sich auf gemeinsam geteilte normative Bezüge zu einigen, um Leitlinien für das Zusammenleben zu formulieren. Die Menschenrechte als Leitgedanke dazu, so die Autoren, stünden selbst unter Verdacht, ein westliches Modell zu verfolgen, welches ethnozentriert sei und gewisse Gruppen bewusst ausschliesse (vgl. ebd.). Diese Umstände fordern, dass die Profession Soziale Arbeit sich als Disziplin diesem Menschenrechtsdiskurs stellt und bewusst darüber reflektiert, welche Positionierung sie darin vornehmen möchte.

Im vorherrschenden Fachdiskurs beschreibt Prasad (2018: 38ff.), wie die Soziale Arbeit als Profession den methodischen Umgang mit den Menschenrechten im Praxisalltag vollziehen kann. Hierbei werden vulnerable Gruppen genannt, z.B. die Kinder (vgl. Rechte des Kindes 1989), die durch *Partizipation* einzubinden sind oder Menschen mit einer Beeinträchtigung (vgl. Behindertenrechtskonvention 2006), die durch *Inklusion* am gesellschaftlichen Leben teilhaben sollten (vgl. ebd.).

Ein weiteres Desiderat besteht darin, die Menschenrechte als Analysemethode anzuerkennen. Menschenrechtsverletzungen werden dann rechenschaftspflichtig, wenn bei Missständen eine Unterlassung im Handeln des Staats erkennbar wird. Dies sei jedoch im Einzelfall nicht immer sofort ersichtlich. So heisst es beispielsweise unter Artikel 28 (vgl. Bebd.), dass der Staat sich für einen angemessenen Lebensstandard einzusetzen habe. Diesem Artikel komme eine *fundamentale Bedeutung* zu, da die Soziale Arbeit sich stark in ihrem Handlungsalltag darin wiederfinde (vgl. Prasad 2018: 38ff.). So liesse sich eine allfällige pauschale Kürzung der Sozialhilfe um 30 Prozent, wie sie in einigen Kantonen, aktuell in Baselland (vgl. Motion Riebli, 2017), propagiert wird, nicht mit der Menschenrechtskonvention vereinbaren. Professionelle der Sozialen Arbeit sind deshalb aufgerufen, offensichtliche Verletzungen der Menschenrechte anzuprangern und öffentlich zu thematisieren (vgl. Prasad 2018: 41).

Auf der anderen Seite, so Prasad, herrsche allerdings ein *eigentümliches Schweigen*, wenn eigene Versäumnisse im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen auftreten (ebd. 2018:41). So bestehe ein erhöhter Reflexionsbedarf, da nicht in jedem Fall der Staat haftbar gemacht werden könne. Staaten haben die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen an Dritte (z.B. nichtstaatliche Organisation, sogenannte NGO's) abzugeben. Dadurch erhalten diese die Macht, zu entscheiden, und treten somit als Stellvertreter für den Staat auf. Sie handeln und gestalten in *staatlicher Verantwortung* (vgl. ebd.).

Unter Kapitel 1.1.2. wurden die Menschenrechte als Referenzrahmen im Umgang mit Klientinnen und Klienten im Handlungsalltag betrachtet. Es stellt sich hier die Frage, welche rechtlichen Vorgaben bestehen und behandelt werden können (vgl. Prasad 2018: 42). Abhilfe kann dabei das Verständnis des *Tripplemandats* nach Staub-Bernasconi schaffen. Dieses schliesst nicht nur die Mandatierung der Klientinnen und Klienten sowie der handelnden

Institution oder Organisation ein, sondern auch die Profession Sozialer Arbeit und deren wissenschaftliche Theorien und Methoden sowie die Orientierung der internationalen berufsethischen Richtlinien der Berufsverbände (vgl. Staub-Bernasconi 2017: 112ff.).

Hierbei soll vor allem auf das dritte Mandat stärker fokussiert werden, da klare Bezüge zu den Menschenrechten hergestellt werden. Staub Bernasconi (vgl. 2017: 114) kategorisiert das dritte Mandat in zwei verschiedenen Dimensionen:

a) Wissenschaftsbasierung

Einerseits wird von einer *Wissenschaftsbasierung* der professionellen Praxis gesprochen. Damit ist der Zusammenhang zwischen Disziplin, Profession, Theorie und Praxis gemeint. Das sozialarbeiterische Handeln sollte wissens- und faktenbasiert erfolgen. Der Profession Sozialer Arbeit muss die Herausforderung des Wissenstransfers von der Praxis in die Wissenschaft und umgekehrt gelingen um *Notlagen* ihrer Klientinnen und Klienten *zufriedenstellend* lösen zu können (vgl. Staub-Bernasconi 2017: 114). Sie muss sich dabei einem öffentlichen Diskurs unterziehen und sich gleichzeitig stets selbst hinterfragen (vgl. ebd.).

b) Ethikbasierung

Andererseits bedarf es im dritten Mandat nebst der Wissenschaftsbasierung aufgrund der *historischen* Faktenlage, einer ethischen Instanz, welche mit Distanz zu gesetzlichen Vorgaben agiert und als Kodex die gesetzliche Rechtslage, in der sich Professionelle der Sozialen Arbeit befinden, kritisch begutachtet. Die *Unabhängigkeit von äusseren Einflüssen* stellt dabei die Handlungsmaxime dieser zweiten Dimension innerhalb des dritten Mandats dar. Bei einer Verletzung dieser Ethik-Richtlinien soll der Berufsverband sanktionierend einschreiten dürfen, da Soziale Arbeit in demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen regelmässig in die Lebenszusammenhänge Familie, Individuen und Gemeinwesen eingreift. Diese Eingriffe müssen nicht nur rechtlich begründet sein, sondern auch nach ethischen Prinzipien hinterfragt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2017: 115).

In diesem Prozess der Hinterfragung werden explizit die *Menschenrechte* aufgeführt, welche als ethische Leitlinien der Profession angesehen werden. Die Profession (vgl. ebd.) wird daher als eine wesentliche Akteurin in Bezug auf Artikel 28 angesehen:

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung aufgelisteten Rechte voll verwirklicht werden können.

(humanrights.ch 2011, Art. 28)

2.5. Leitlinien für eine demokratische Profession

Im vorangegangenen Teil wurde das Verhältnis von *Menschenrechten & Demokratie* thematisiert. Dabei wurde auch erörtert, welche Rolle die Menschenrechte für die Profession Sozialer Arbeit spielen. Zum Abschluss dieses Kapitels soll beleuchtet werden, wie eine demokratisch ausgestaltete Profession Sozialer Arbeit verstanden werden kann, bevor zentrale professionstheoretische Positionen herangezogen werden.

In seiner Dissertation zu *Demokratie und Soziale Arbeit – Entwicklungslinien und Konturen demokratischer Professionalität* geht Oehler (2018: 263ff.) der Frage nach, unter welchen Gesichtspunkten sich eine demokratische Praxis von Sozialer Arbeit realisieren lässt. Dabei beschreibt er die demokratische Professionalität als *eine Praxis, einen Prozess, eine Erfahrung, dass das, was im Handlungsalltag getan wird, immer im reziproken Austausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren bestehe* (vgl. Oehler 2018: 263).

Dabei wurden Handlungsleitlinien entworfen, welche aus seiner Sicht, als *Antwort* auf die Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen der Demokratie und Sozialer Arbeit, die auch in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen wurden, zu verstehen ist (vgl. Oehler 2018: 264/ Kapitel 1.1.1.). Eine demokratische Praxis sei in jedem Fall zu bevorzugen, auch wenn Ressourcen oder demokratische Verhältnisse nicht gegeben seien, da sie ein wesentliches Gebot darstellten. Beschrieben werden drei verschiedene Ebenen des demokratischen Handelns. Nur die Aufnahme der Gestaltung auf der *Praxisebene*, der *Organisationsebene* und der *Gesellschaftsebene* schaffe die Rahmenbedingung für eine demokratisch ausgestaltete Profession Sozialer Arbeit (vgl. ebd.). Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend die herausgearbeiteten Handlungsleitlinien vorgestellt werden, welche als Orientierung im Praxisalltag angesehen werden dürfen:

1. Dialogisch handeln und alle relevanten Akteure miteinbeziehen und beteiligen
Oehler (vgl. ebd. 2018: 267) rückt die Art des Kommunizierens ins Zentrum und beschreibt dabei das Vorhandensein einer dialogischen Grundhaltung, um relevante Akteurinnen und Akteure einbeziehen zu können. Nach seiner Auffassung begründen diese beiden Elemente eine demokratische Handlungsqualität. Nur im Dialog entstehe ein *offener Moment* der Kommunikation (vgl. ebd.). Dialoge fokussierten auf eine *Wahrheitssuche*, die ein Ziel vor Augen habe, wo hingegen Diskurse auch ergebnisoffen ausgetragen werden können (vgl. ebd.).

2. Interessen wahrnehmen und sich fair miteinander verständigen
Im ersten Schritt ist die bloße Wahrnehmung des Gegenübers notwendig – eine Erfassung der verschiedenen Standpunkte, ohne schon einen Kompromiss schliessen zu wollen. Die Interessen wahrzunehmen und sich miteinander fair zu verständigen, beschreibt Oehler als einen Prozess, der in *ineinander übergreifender Wechselwirkung* entsteht (vgl. ebd. 2018:

273). Weiter sei das Verfahren der *Abstimmung*, welches mit der Demokratie verbunden wird, zu vermeiden, da es durch Mehrheitsentscheide zu neuen Problemen komme und die Unterlegenen zur Kooperation gezwungen werden müssten. Vorgeschlagen wird eine Konsensfindung aller Beteiligten im Sinne einer *dialogischen Deliberation* (vgl. ebd. 2018: 274). Dies meint die Fähigkeit, gut zuhören zu können und in der Lage zu sein, sein Gegenüber und dessen Perspektiven aufzunehmen, ohne ihn oder sie mit den eigenen Vorstellungen bekehren zu wollen. Es verlangt, zu einem gemeinsamen Selbstverständnis zu gelangen und zu hinterfragen, was das gemeinsame Hauptziel der Kooperation sein soll. Nach Klärung dieser Fragen, wird es möglich sein, unter Einsatz verschiedener Mittel zum Ziel zu gelangen. Offenheit und Ehrlichkeit bilden dabei die zentrale Basis für eine Zusammenarbeit und sie sollen das Vertrauensverhältnis stärken (vgl. ebd.).

3. Konflikte, Widerstände und Kritik als Chance nutzen (um Veränderungen in Gang zu setzen)

Konflikte, Widerstände und Kritik bilden in der Praxis Sozialer Arbeit einen wichtigen Bestandteil. Oehler (2018: 276) plädiert dafür, sie als Chance anzusehen, um in festgefahrenen Situationen Veränderungsprozesse in Gang zu setzen. Dadurch sollen Reflexionsprozesse angestossen und neue Perspektiven in der Zusammenarbeit eröffnet werden (vgl. ebd.). Konflikte in einer demokratischen Rahmung erlauben es, den Streit durch eine *pragmatische Konstruktion zu transformieren und redefinieren*. Auf dieses Recht können sich die Klienten und Klientinnen wie auch Professionelle der Sozialen Arbeit berufen (vgl. Oehler 2018: 280).

4. Rechte, Freiheiten und Pflichten achten und schützen

In jedem Demokratieverständnis gibt es die Komponenten der Rechte, Freiheiten und Pflichten. Diese müssen vergegenwärtigt werden und die verschiedenen Akteurinnen und Akteure müssen als autonome, mit Rechten und Freiheiten ausgestattete Subjekte wahrgenommen und *anerkannt* werden. Rechte und Pflichten müssen zuerst bekannt gemacht werden, damit sie in Anspruch genommen werden können. Diese Inanspruchnahme kann auf den verschiedenen Ebenen der *Fallbearbeitung*, der *Organisation* und der Gesellschaft stattfinden. Zudem sollte überlegt werden, wie die Rechte ausgeweitet werden können, was zu Einschränkungen der Macht von staatlichen Akteurinnen und Akteuren führen kann (als Beispiel genannt werden unabhängige Instanzen, welche Beanstandungen oder Rekurse von Einzelnen behandeln). Den Professionellen der Sozialen Arbeit wird dabei ein wichtiges Merkmal zugeschrieben:

„(...) *Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Sexismus, Diskriminierung, also überall, wo Rechten und Pflichten verletzt werden, diese zu schützen und achten (...)*“
(Oehler 2018: 281)

Um diese Gesellschaftsveränderungen auffangen zu können und die Praxis Sozialer Arbeit angemessen darauf vorzubereiten, bedarf es nach Oehler nach *theoretischer Perspektiven* und *Praxisprinzipien*, welche die eigene Praxis immer wieder kritisch begutachten und eine reflexive Grundhaltung entwickeln um einen *konstruktiven* Umgang mit Konfliktsituationen angemessen behandeln zu können (vgl. ebd. 2018: 281). Dabei wird explizit auf die Menschenrechte als einem theoretischen Bezugspunkt eingegangen.

5. *Autorität kritisch legitimieren und verantwortlich autoritativ handeln*

In einer Demokratie haben nicht alle Akteurinnen und Akteure gleichermassen Entscheidungsrechte, auch wenn sie selbst von den Entscheidungen betroffen sind. Je nach Situation, ist ein autoritatives, schnelles Eingreifen notwendig, beispielsweise wenn es sich um eine Gefährdungssituation handelt (vgl. Oehler 2018: 284). Diese autoritativen Handlungsmassnahmen werden als hochgradig begründungspflichtig beschrieben. Es muss erkenntlich gemacht werden, aufgrund welcher Voraussetzungen entschieden wurde (was ist die Wissensbasis dahinter) und woher dieses Recht sich ableitet (wie ist die Gesetzeslage beschrieben), über jemanden hinweg zu entscheiden. Die Soziale Arbeit als Profession steht also in der Pflicht, speziell bei schwerwiegenden Entscheidungen die Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten, damit Betroffene und Aussenstehende diese nachvollziehen können. Nur so kann ein verantwortlich autoritatives Handeln begründet werden (vgl. Oehler 2018: 288ff.).

6. *Informationen teilen und zugleich die informationelle Selbstbestimmung achten*

Die Voraussetzung, um diesen Punkt angemessen erfüllen zu können ist, dass die beteiligten Klientinnen und Klienten über die Informationen verfügen, die sie brauchen, um eine klare Entscheidung zu treffen. Dabei müssen alle Informationen offen gelegt und nichts darf verheimlicht werden. Dies bedingt eine *Offenheit von Meinungen und Lockerung von Förmlichkeiten*, welche im Entscheidungsprozess hinderlich sein könnten. Zudem sollte es erlaubt sein, unkonventionelle experimentelle Vorschläge einzubeziehen, was eine Nähe zu den Klienten und Klientinnen schafft und für die Qualität der Interaktion förderlich ist. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen für eine demokratische Vorgehensweise – wie schon im vorherigen Punkt erwähnt – ihre Arbeitsprozesse den Klientinnen und Klienten transparent und nachvollziehbar vorstellen. Der offene Informationsaustausch stellt also sicher, dass mit Unerwartetem besser umgegangen werden kann, und schafft neue Sicherheitspfeiler innerhalb der Organisation. Durch den Austausch von aktuellen Informationen kann das *Reaktionsvermögen* einer Organisation gesteigert werden. Nicht vergessen werden sollte dabei die *Selbstbestimmung* der Klientinnen und Klienten. Sie sollten mithilfe hinzugewonnen Informationen selbst entscheiden, ob und wie sie sie weitergeben (vgl. Oehler 2018: 290).

7. Wahlmöglichkeiten eröffnen

Das Versprechen einer Demokratie, so Oehler, bestehe darin, maximale Wahlfreiheit zu generieren, da Menschen als autonome Persönlichkeiten mit einer offenen Zukunft zu verstehen seien. Die Soziale Arbeit als Profession solle sich deshalb an dieser Idee der Freiheit orientieren und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass eine echte Wahl zwischen den Möglichkeiten getroffen werden kann, und zwar auf allen Ebenen der Fallarbeit, der Organisation und des gesellschaftlichen Wandels (vgl. Oehler 2018: 291).

8. Prozess- und zukunfts offen denken und handeln

Demokratiethoretisch gelte der Grundsatz der *Offenhaltung*. Nichts solle fixiert oder abschliessend dargestellt werden. Die Praxis Sozialer Arbeit solle mit ihren Klientinnen und Klienten ergebnisoffen arbeiten und dabei beweglich für unerwartete Wendungen im Prozess bleiben. Es sei nämlich unmöglich, dass in der Fallbearbeitung die Geschehnisse linear verliefen, ausser, es handle sich um Routinearbeiten, welche keiner Lerntätigkeit bedürfen. Gestützt auf dieses Wissen kann sich im Verlauf der Arbeit die Gelegenheit bieten, die Abläufe nochmals kritisch zu hinterfragen und reflexiv auf neue verbesserte Prozesse hin zu arbeiten (vgl. Oehler 2018: 292).

9. Gemeinsames experimentelles Forschen und Lernen

Unter *Forschen* wird hier nicht ein unter wissenschaftlichen Kriterien erarbeiteter Erkenntnisgewinn verstanden, sondern die Neugierde, durch experimentelles Handeln neue Lösungen für Probleme hervorzubringen. Das Lernen soll dabei als individuell wechselseitiger gesellschaftlicher Prozess angesehen werden, bei dem die Öffentlichkeit und nicht die Expertokratie Probleme wahrnehmen und sich darüber austauschen kann. Darin enthalten ist die Möglichkeit, von Misserfolgen wie Erfolgen gleichermassen zu profitieren. Dies bedinge jedoch, das neue Handlungswissen für die Praxis Sozialer Arbeit umsetzbar zu machen. Das funktioniere nur, wenn eine gewisse Bereitschaft der Institutionen und Organisationen hin zur Adaption neuer Technologien und Arbeitsweisen bestehe, da nicht alle Wissensbestände pauschal übergestülpt werden könnten. Beim Lernen von Erfolg gehe es darum, dass beide Seiten *nehmen* und *geben* können, damit eine Veränderung beidseitig erfolgen könne (vgl. Oehler 2018: 196).

In Abbildung 4 sind die einzelnen Kriterien professionell demokratischen Handelns schematisch aufgezeigt. Der Einbezug *aller relevanten Akteurinnen und Akteuren*, stellt dabei den Zentralwert in Oehlers Überlegungen dar.

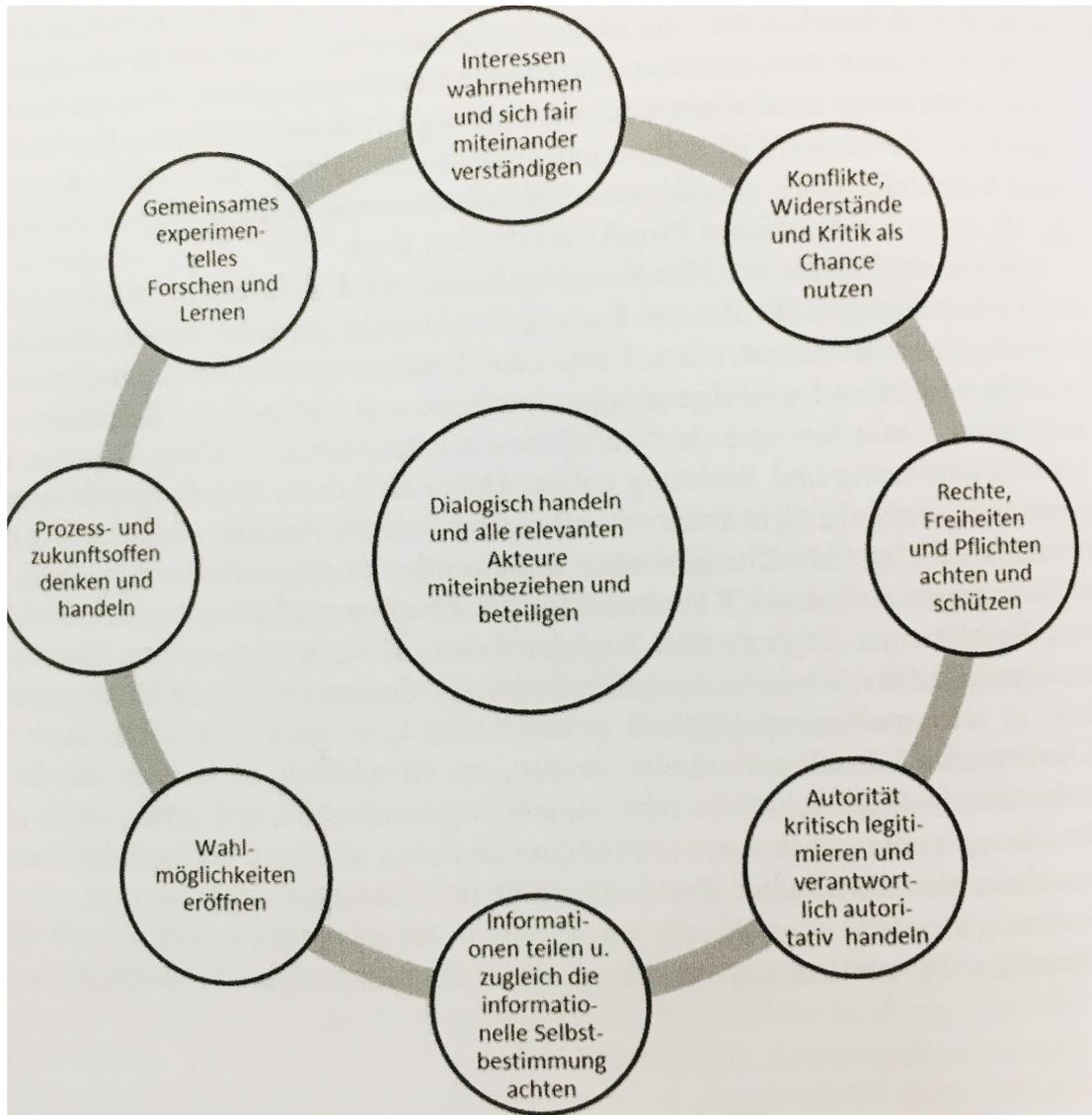


Abb. 4: Handlungsleitlinien demokratischer Professionalität (in: Oehler 2018: 266)

Eine neuartige Arbeitsbeziehung zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und den Klientinnen und Klienten in Form von mehreren *Bündnissen* soll entstehen (vgl. ebd.). Diese Idee des gemeinsamen Bündnisses fasst Oevermann (2013) als sogenanntes *Arbeitsbündnis* zusammen, welches zwischen Klientinnen und Klienten und Professionellen der Sozialen Arbeit geschlossen werden müssten. Auf dieses Konzept und dasjenige der *bescheidenen Profession* nach Schütze (1992) wird nachfolgend Bezug genommen. Zugleich wird beschrieben, wie darin die Menschenrechte verortet werden können.

3. Professionstheoretische Antworten

In den vorangegangenen Kapiteln wurde deutlich gemacht, dass eine Wechselwirkung zwischen den Begriffen *Soziale Arbeit*, *Demokratie* und *Menschenrechte* besteht. Nach Klärung der verschiedenen Begriffe werden im Folgenden zwei zentrale Bezugspunkte theoretischer Positionen Sozialer Arbeit vorgestellt und mit dem Konzept der Menschenrechte verglichen. Dabei handelt es sich um die Positionen nach *Ulrich Overmann*, welcher die Schaffung von Arbeitsbündnissen mit Klientinnen und Klienten für die Soziale Arbeit vorschlägt, und von *Fritz Schütze*, welcher die Soziale Arbeit im Vergleich zu den anderen Professionen als *bescheidene Profession* ansieht und den Professionalisierungsprozess aufgrund verschiedener Handlungsparadoxien als noch nicht abgeschlossen betrachtet. Beide Positionen sind zentrale Bezugswerte der Sozialen Arbeit und werden im Ausbildungsdiskurs der Fachhochschule Nordwestschweiz, der Hochschule für Soziale Arbeit, bei der auch die vorliegende Arbeit entstanden ist, ausgiebig genutzt und thematisiert. Aus Platzgründen und damit die Frage der Menschenrechte besser nachvollzogen werden kann, wird auf weitere wesentliche Theorietraditionen verzichtet. Aus dieser Auseinandersetzung soll ein theoretischer Beitrag zu den beiden Bezugspunkten Soziale Arbeit und den Menschenrechte resultieren.

3.1. Das Arbeitsbündnis nach Ulrich Overmann – eine Einleitung

Um zu verstehen, was das *Arbeitsbündnis* in seiner Funktion strukturanalytisch beinhaltet, bedarf es zunächst einer einleitenden Erklärung, unter welchen Umständen es verwirklicht werden kann. Overmann (2013: 119) spricht dabei mit der Professionalisierungstheorie die These an, dass es in der Berufspraxis Sozialer Arbeit immer darum gehe, *eine stellvertretende Krisenbewältigung* auf Basis von methodischem Wissen anzubieten. Ohne Gewährleistung *der Autonomie* des Klientels aber auch der fallbearbeitenden Person, könne nicht die Rede von einer Profession sein (vgl. ebd. 2013: 120).

Damit ist gemeint, dass nur professionalisierte Praxen dazu fähig sind, primäre Lebenspraxen (also die eigene Lebenssituation eines Menschen) dort mit einer Expertise zu unterstützen, wo diese an ihre Grenzen gelangen. Die Autonomie über die eigene Lebenspraxis nimmt dann ab, wenn neuartige Technologien zur Krisenbewältigung eingesetzt werden, über die der Klient oder die Klientin nicht genügend Bescheid wissen. In der Bearbeitung des jeweiligen Falles gelingt es, durch dialektisches Vorgehen und trotz wissenschaftlicher/methodologischer Abhängigkeit eine *De-Autonomisierung* der Klientin oder des Klienten zu erzielen (vgl. ebd.). Die professionalisierte Praxis als stellvertretende Krisenbewältigung ist also immer auf die Wissenschaft im Hintergrund angewiesen, welche sie bei der Bearbeitung von krisengeprägten Fragestellungen unterstützt. Ebenso abhängig,

aber mit mehr Distanz, handelt die Wissenschaft im Auftrag der Praxis und erkennt im besten Falle durch ihr handlungsentlastendes Wirken neue Lösungsansätze in der Fallbearbeitung. Nichtsdestotrotz besteht in der Praxis Sozialer Arbeit die Notwendigkeit in Akutsituationen schnell zu intervenieren, was die Tragfähigkeit technologischer Antworten aus der Wissenschaft übersteigt. Es bedarf also zusätzlich einer interventionspraktischen Anleitung für die Praxis, damit zeitnah gehandelt werden kann (vgl. ebd.).

Während die erste Komponente auf Standardisierung der Prozesse beruht, geht es in der zweiten Komponente primär darum, die Informationen *fallspezifisch übersetzen* zu können (vgl. ebd. 2013: 122).

Diese beiden genannten Komponenten zusammen bilden nach Oevermann zusammen den *Strukturkern* einer professionalisierten Praxis, welche die Einheit von Praxis und Theorie nicht in der Wissenschaft, sondern in der stellvertretenden Krisenbewältigung erkennt (vgl. ebd.).

Um noch näher an die Besonderheit des Arbeitsbündnisses zu gelangen, berichtet Oevermann von einer *diffusen Strukturlogik*, welche sich nach Abschluss einer erfolgreichen standardisierten Intervention latent entwickelt. So lasse sich nach der Hilfestellung zweifelsfrei ein Autonomiegewinn des Klienten oder der Klientin feststellen. Allerdings setze durch den Erfolg auch eine unbewusste Abhängigkeit der Klientin oder des Klienten von den Professionellen der Sozialen Arbeit ein. Aufgrund der geleisteten Expertise bestehe die Gefahr, dass die professionelle Hilfe in Zukunft vermehrt in Anspruch genommen werde. Somit werde die Eigeninitiative des Klienten oder der Klientin beschnitten und die Machposition der Professionellen der Sozialen Arbeit zementiert (vgl. ebd.).

Das Arbeitsbündnis *nach Oevermann* zielt darauf ab, die eigene Position der Klientin oder des Klienten zu stärken – wie also kann dieser Strukturproblematik angemessen begegnet werden?

Das Arbeitsbündnis müsste so ausgestaltet sein, dass eine verpflichtende Erklärung besteht, dass der Klient oder die Klientin *möglichst viele Eigenkräfte mobilisiert* und aus der Hilfe der Expertise eine *Hilfe zur Selbsthilfe* macht (vgl. Oevermann 2013: 123). Die Klientin oder der Klient würden sich, um ein interventionspraktisches Arbeitsbündnis zu erzielen, blind einem Schema unterordnen müssen, ohne darüber richtig zum Ausdruck gebracht zu haben, was von der Problemstellung verstanden wird. Jedoch lässt sich eine interventionspraktische Fallarbeit nicht mit einer Standardisierung vereinen. Um dieses Strukturproblem in der Professionalisierungsdebatte angemessen aufzuschlüsseln, bedarf es nach Oevermann einer weiteren Erklärung (vgl. ebd. 2013: 124).

Er nennt hierfür drei verschiedene Funktionsfokusse, welche zur Realisierung eines Arbeitsbündnisses sowie für die Professionalisierungstheorie unabdingbar sind und nachfolgend beschrieben werden:

Funktionsfokus I: somato-psycho-soziale Integrität

Hierbei handelt es sich um die Kompetenz der stellvertretenden Krisenbewältigung zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der *somato-psycho-sozialen Integrität* eines Menschen. Darin eingeschlossen sind verschiedene Lebenspraxen (vgl. Oevermann 2013: 124). Oevermann lokalisiert die Soziale Arbeit im Wesentlichen in diesem Fokus.

Funktionsfokus II: Recht und Gerechtigkeit

In diesem Funktionsfokus geht es primär um die Erzeugung und Erhaltung von Gerechtigkeit und Recht. Die Souveränität der Rechtsprechung steht im Zentrum dieses Anliegens. Im Vordergrund steht hier nicht einzelne Krisen zu lösen, sondern darum in der *Vergemeinschaftung* diese Krisen als solches zu erkennen und lösen zu lernen. In diesem Sinne sei die Soziale Arbeit weitgehend als Vollzugsmacht *staatlicher Fürsorgehilfe* mit den Funktionen sozialer Kontrolle und Solidarleistungen damit betraut, die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit sicherzustellen (vgl. Oevermann 2013: 125). Oevermann sieht weiterhin ein ungelöstes Problem in der Professionalisierungsdebatte, da die Soziale Arbeit den ersten beiden Funktionsfokussen zugeordnet werden kann und diese sich bei der Arbeit zwangsläufig gegenseitig behindern (vgl. ebd.).

Funktionsfokus III: Geltungsüberprüfung von Wissenschaft und Kunst

Im Funktionsfokus III wird auf die Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Wissen verwiesen. Die stellvertretende Krisenbewältigung richtet den Blick hierbei weniger auf einzelne Klientinnen und Klienten, als vielmehr auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Dabei ordnet Oevermann den dritten Funktionsfokus über die beiden anderen ein und nennt den fehlenden direkten Bezug zu den Klientinnen und Klienten als Voraussetzung dafür.

Als Konsequenz zu diesen drei verschiedenen Fokussen beschreibt Oevermann die Diskrepanz der Disziplin Sozialer Arbeit, welche in der Medizin längst deblockiert zu sein scheint. Dabei habe es die Medizin geschafft, gegensätzliche Funktionen ihrer Arbeit gänzlich abzuschalten, sodass sie in ihrer Arbeit nicht behindert wird. Als Beispiel werden Mediziner und Medizinerinnen genannt, welchen sich die Patientinnen und Patienten anvertrauen können (sogenannte *Vertrauensärzten*), und zwar unter Wahrung der Autonomie und Würde (*Funktionsfokus I*). Gleichzeitig gibt es andere Ärztinnen und Ärzten, die im gegenläufigen Fokus (*Funktionsfokus II*) zur Einhaltung und Erhaltung jeweiliger Rechtsgemeinschaft tätig sind (als Beispiel: Amtsärzte bei psychiatrisch indizierten Fällen).

Somit wurden die beiden Fokusse in der Medizin auseinandergenommen und innerhalb der Profession deblockiert. Dieses Manko bestehe bei der Profession Sozialer Arbeit bislang weiter, weshalb Oevermann in der aktuellen Debatte von einer noch zu professionalisierenden Sozialen Arbeit spricht (vgl. ebd. 2013: 126).

3.2. Voraussetzung für ein Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit

Damit überhaupt ein Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit entstehen kann, muss eine wesentliche *Eingangsvoraussetzung* erfüllt sein. Diese *Eingangsvoraussetzung* besteht in einem gewissen Leidensdruck der Klientin oder des Klienten. Sie müssen den Willen haben, sich tatsächlich aus eigener Kraft aus der Not zu befreien. Das bedeutet auch, die Selbsterkenntnis zu haben, sich in einer Not zu befinden und diese zu anerkennen. Diese Feststellung entspreche dem Prinzip der Autonomie und sei unabdingbar für die weitere Zusammenarbeit. Dadurch sei das Initialkriterium für ein Arbeitsbündnis, welches auf Freiwilligkeit beruhe, gegeben und die Grundlage für ein professionelles sozialarbeiterisches Handeln geschaffen (vgl. Oevermann 2013: 136).

Für die bevorstehende Intervention müssten sich die Professionellen der Sozialen Arbeit mit ihren Übertragungs- und Gegenübertragungsgefühlen auseinandersetzen, um nicht in eine Falle der Abgrenzung zu tappen und um die eigenen Zuständigkeiten zu kennen. Es gehe um eine Erfassung und *pragmatische Mobilisierung* der vorhandenen Ressourcen (vgl. ebd. 2018: 136). Fälle von Sozialer Arbeit brächten es mit sich, dass die Notlagen der Klientinnen und Klienten von der soziokulturellen Umgebung vorschnell als *selbstverschuldet* angesehen werden (vgl. ebd. 2013: 137). Dadurch steige unweigerlich die Gefahr einer *Parteinahme* der Professionellen der Sozialen Arbeit für ihre Klientinnen und Klienten (vgl. ebd.). Durch die vorschnelle Solidarisierung könnten diese zu wenig gefordert und in ihrer Autonomie nicht genügend respektiert sein.

Arbeitsbündnisse sehen sich heute im Praxisalltag der Sozialen Arbeit damit konfrontiert, dass weit über 80% der Fälle nicht von Klientinnen und Klienten selbst, sondern von den professionellen Stellen initiiert worden sind. Unter dieser Bedingung erscheint ein Arbeitsbündnis kaum mehr möglich zu sein, denn die *Ausgangsbestimmung* in so einer Situation ist die der Kontrolle und weniger die der Hilfe (vgl. ebd. 2013: 138). Aus diesem Folgeproblem ergibt sich die Fragestellung, wie eine professionalisierte Hilfe dennoch zur Selbsthilfe transformiert werden kann, um den Bemühungen des Arbeitsbündnisses gerecht zu werden?

Durch diese Fragestellung tritt ein weiter oben expliziertes Grundproblem der Profession Sozialer Arbeit, zwischen Hilfe und Kontrolle (Funktionsfokus I = Hilfe vs. Funktionsfokus II = Kontrolle vgl. 3.1.) erneut zum Vorschein. Es stellt ein wesentliches Merkmal eines

Arbeitsbündnisses Sozialer Arbeit dar. Die Professionalisierung von Hilfe (Fokus I) und Kontrolle (Fokus II), so Oevermann liessen sich nicht miteinander vereinen (vgl. ebd.: 139). Eine weitere Einschränkung, welche das Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit mit sich bringt, besteht darin, dass die Klientinnen und Klienten meist nicht in der Lage sind, die Professionellen der Sozialen Arbeit angemessen zu entlohnen, wie dies durch den Aufbau einer staatlich vorgeschriebenen Krankenkasse bei Ärztinnen und Ärzten der Fall ist. Das würde sich auch verbieten, was für ein weiteres Strukturproblem im Arbeitsbündnis spreche (vgl. ebd. 141). Dadurch, dass die sozialarbeiterische Leistung als *staatliche Fürsorge* als Ausdruck *einer Solidarleistung* angesehen werde, könne von einem *freien Arbeitsbündnis* nicht die Rede sein, da Klientinnen und Klienten zumeist keine eigenen Mittel zur Verfügung stünden und damit eine grosse Abhängigkeit vorprogrammiert sei (vgl. ebd.: 142). Schlussfolgernd lässt sich festhalten, dass ein Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit in hohem Masse von den *Eingangsvoraussetzungen* abhängt und die Professionellen der Sozialen Arbeit es meistens initiieren müssen. In Fällen, in denen das Arbeitsbündnis jedoch von den Klientinnen und Klienten ausgeht, ist es nur von kurzer Dauer. Dies wird damit begründet, dass in die Indikationsstellung weitere Fachstellen involviert sind bzw. sie an diese weiteren verwiesen werden muss (vgl. ebd.: 148). Ferner hängt das Gelingen eines solchen Arbeitsbündnisses auch davon ab, dass die Professionellen sich der Übertragung und Gegenübertragung und der eigenen Einstellung gegenüber der vorhandenen Dynamik, die aus der Fallbearbeitung entstehen kann, bewusst sind (vgl. ebd.: 147).

3.3. Das Arbeitsbündnis nach Ulrich Oevermann im Lichte der Menschenrechte – der Versuch einer möglichen Verknüpfung

Nach der theoretischen Skizzierung des Arbeitsbündnisses nach *Oevermann*, soll dieses Handlungskonzept für die Soziale Arbeit im nächsten Schritt im Licht der Menschenrechte betrachtet werden. Die Menschenrechte sind ein Katalog bestehend aus dreissig Artikeln (vgl. dazu auch Anhang I). Die Grundzüge von Oevermanns Theorie mit jedem einzelnen Artikel der Menschenrechte abzugleichen, wäre vom Umfang her nicht machbar und auch nicht zielführend. Auch werden die Artikel im Folgenden nicht wörtlich zitiert, sondern es wird nur auf die Artikelnummer Bezug genommen. Der genauen Wortlaut kann jedoch bei Bedarf zum besseren Verständnis im Anhang eingesehen werden (vgl. Anhang I).

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsbündnis nach Oevermann wurde deutlich, dass die Soziale Arbeit als Profession die stellvertretende Krisenbewältigung als Berufspraxis ins Zentrum rücken möchte. Stellvertretend, weil man als Professioneller und in Zusammenarbeit mit ihm oder ihr die Krise zu bewältigen versucht. Ein wichtiger Bestandteil professionalisierter Praxis Sozialer Arbeit nach Oevermann besteht darin, dass man die

Autonomiebedürfnisse der Klientinnen und Klienten berücksichtigt, welche im Folgenden mit der Idee der Menschenrechte verknüpft werden.

Bezug Nr. 1: Menschenrechte Art. 1 Freiheit & Gleichheit

In diesem Artikel wird die uneingeschränkte Freiheit und Gleichheit eines Menschen ab seiner Geburt beschrieben. Oevermann hält das Autonomiebedürfnis eines Menschen im Arbeitsbündnis hoch, macht aber auch darauf aufmerksam, dass es im Rahmen der Strukturproblematik *Hilfe/Kontrolle* gewisse Einschränkungen erfahren kann (vgl. ebd. 2013: 123).

Weiter wird in den Ausführungen Oevermanns mit keinem Wort zum Ausdruck gebracht, inwiefern hier eine Unterscheidung von Menschen gemacht wird. Daher ist davon auszugehen, dass nach seinem Konzept alle Menschen gleich sind und nur unter Bezugnahme der *Eingangsvoraussetzung* als Behandlungskriterium alle Menschen behandelt werden. Damit lässt sich ein weiterer Bezug herleiten:

Bezug Nr. 2: Menschenrechte Art. 2 Diskriminierungsverbot

Daraus lässt sich herleiten, dass Soziale Arbeit als Profession sich an alle Menschen, die in Not geraten wendet, ihnen also unabhängig von sexueller Orientierung, Nationalität, Hautfarbe, Behinderung, Geschlecht, Alter usw. Hilfestellung anbietet. Dieser Artikel beinhaltet Grundsätzliches, das die Soziale Arbeit von Grund auf verinnerlicht haben sollte und das auch so im Berufskodex wiedergegeben ist (vgl. Beck et al. 2010: 6). Daher erscheint es folgerichtig, dass eine Professionstheorie Sozialer Arbeit zur Bildung eines Arbeitsbündnisses diesen Richtlinien auch folgt. Allerdings wird darauf nicht explizit Bezug genommen. Am ehesten lassen sich die Ausführungen Oevermanns mit dem Artikel 2 der Menschenrechte (vgl. Anhang I) und der Bemerkung, dass *stellvertretende Krisenbewältigung, die Bewältigung von Krisen anderen partikularen Personen oder Gruppen, souveräne Vergemeinschaftungen oder gar zukünftigen Generationen* bedeute und dass keine weiteren Unterschiede zwischen Menschen gemacht werden, verbinden (vgl. Oevermann, 2013: 120). Weiter beruft sich die professionalisierte Praxis Sozialer Arbeit auf *explizit methodisiertes Wissen* (vgl. Oevermann 2013: 119). Aufgrund dieser Aussage lässt sich daher ein dritter Bezug zu den Menschenrechten herleiten.

Bezug Nr. 3: Menschenrechte Art. 8 Recht auf faire Verhandlung

Mit Blick auf die Professionstheorie nach Oevermann bedeutet dies, sich an die Fakten in der Krisenbewältigung zu halten und gegenüber Klientinnen und Klienten nicht voreingenommen zu handeln. Dazu gehört das fachliche (Vor-)Wissen, über die Soziale

Arbeit, welches durch Theorien, Erfahrungswissen, Alltagswissen, Dokumentation etc. und gestützt wird, da durch das *Technologiedefizit* ein strukturelles Handlungsproblem vorliegt und dadurch die latente Gefahr besteht voreingenommen zu handeln (vgl. Hochuli Freund 2017: 22). Bei Oevermann lässt sich dies unter dem Vollzug einer *bewussten Wahrnehmung* einer Fallarbeit finden (Oevermann 2013: 119ff.).

Wie in den Ausführungen über Oevermanns Konzept (vgl. 3.2.) deutlich gemacht wurde, handelt die Soziale Arbeit in der Praxis in einem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Kontrolle, da es in der Regel nicht die Klientinnen und Klienten selbst sind, welche ein Arbeitsbündnis initiieren, sondern die professionellen Stellen, und somit in den meisten Fällen keine Freiwilligkeit vorliegt (vgl. 3.2. & Oevermann 2013: 143). Unter Berücksichtigung der Menschenrechte, ist eine Bezugnahme auf Artikel 13 naheliegend:

Bezug Nr. 4: Menschenrechte Art. 13 Recht auf Freiheit

Hierin wird das Recht beschrieben, den eigenen Aufenthaltsort frei bestimmen zu können. Oevermann verweist darauf, dass unter *fehlender Einsicht* gar nicht erst ein Arbeitsbündnis entstehen könne, da es dafür *Freiwilligkeit* benötige, welche unter diesen Gesichtspunkten nicht geben sei. Eine solche Intervention sei zwingend als soziale Kontrolle zu verstehen und unterliege nicht dem Grundgedanken einer professionalisierten Hilfe (vgl. Oevermann 2013: 143).

Eine weitere Erkenntnis im Arbeitsbündnis stellte die Tatsache der Übertragungs- und Gegenübertragungsgefühle dar, welche sich in einer Zusammenarbeit ergeben können. Durch die *somato-psycho-soziale-Integrität* der Parteien, bestehe für beide Seiten das Risiko, missverstanden und verurteilt zu werden. Daher ist der beidseitige bedingungslose Vertrauensvorschuss nach Oevermann ein integraler Bestandteil des Arbeitsbündnisses, was sich wiederum gut mit den Menschenrechten verträgt:

Bezug Nr. 5: Menschenrechte Art. 19 Recht auf freie Meinungsäußerung

Dieses Recht gewährleistet, dass Menschen ihre Meinungen und Überzeugungen kundtun können, ohne verurteilt zu werden. Aus Oevermanns Sicht hiesse dies, sich einer *naturwüchsigen Dynamik* zu stellen, die Beziehung, die *zwei ganze Menschen* damit einzugehen scheinen, zuzulassen und sich einer bewussten Planung zu unterstellen (vgl. Oevermann 2013: 134). Zusammengefasst haben die Betroffenen also das Recht, auch schwierige Themen anzusprechen und die betreuenden Personen müssen die Fähigkeit besitzen, damit professionell umzugehen.

Es erscheint selbstverständlich, dass die professionstheoretische Position nach Oevermann Artikel 22 *Recht auf Soziale Sicherheit* (vgl. auch Anhang I) zu erfüllen versucht, weshalb dieser Artikel hier nicht weiter behandelt wird.

Bezug Nr. 7: Menschenrechte Art. 28 Recht auf freie und gerechte Welt

Hier geht es insbesondere um die Verwirklichungschancen eines Menschen innerhalb einer freien Gesellschaft und die Möglichkeit, darin mitzuwirken. Oevermann umschreibt dieses damit, dass in der Arbeitsbeziehung mit Klientinnen oder Klienten versucht werden sollte die *verbliebenen Ressourcen zu mobilisieren*, damit sie ihre Selbstständigkeit wieder erlangen können (vgl. Oevermann 2013: 136). Aus dem Arbeitsbündnis mit der Intervention der (Wieder-) Erlangung von Ressourcen könne, für den Klienten oder die Klientin eine stärkere Mitwirkung an der Gesellschaft resultieren.

Auch im achten Bezug zu den Menschenrechten steht Grundsätzliches im Vordergrund, worauf im Zusammenhang mit dem Arbeitsbündnis schon mehrfach hingewiesen worden ist. So bestehen im Arbeitsbündnis Vorgaben oder Zusagen, die eingehalten werden sollten, damit eine Erfüllung des Bündnisses möglich wird. Es handelt sich dabei um beidseitige Verantwortungsbereiche, die erfüllt werden müssen, um ein Arbeitsbündnis tragfähig zu gestalten und dem Gedanken von Artikel 29 der Menschenrechte sehr nahe kommen:

Bezug Nr. 8: Menschenrechte Art. 29 Eigene Verantwortung gegenüber anderen

Es geht hierbei um den Begriff der Pflichten gegenüber anderen. Der Klient oder die Klientin verpflichtet sich gemäss den *Eingangsbestimmungen*, alles Nötige zu tun, um in der Behandlung einen wesentlichen Erfolg zu erzielen (vgl. Oevermann 2013: 136). Hingegen haben Professionelle der Sozialen Arbeit die Verantwortung einen Raum für die Klientinnen und Klienten zu schaffen, in welchem sich diese *geschützt* vor Gegenübertragungen und Sanktionen fühlen (vgl. Oevermann 2013: 127).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass das *Arbeitsbündnis* als Instrument für die Professionellen der Sozialen Arbeit durchaus Bezüge zu den Menschenrechten aufweist. Jedoch sind diese in nur eingeschränkter Art und Weise zu gebrauchen, da die Menschenrechte sehr global und allgemein formuliert sind. Für die Einzelfallarbeit in der Praxis bedarf es dagegen einer feinkörnigeren Struktur, um den vorhandenen Problemstellungen angemessen zu begegnen. Gleichwohl zeigte sich, dass die Menschenrechte durchaus als handlungsanleitende Orientierung dienen können, da viele Artikel als Bezugsrahmen im Berufskodex Sozialer Arbeit wiedergegeben und folglich bestimmend für die Praxis Sozialer Arbeit sind (vgl. Beck et al. 2010: 5.).

3.4. Die Soziale Arbeit als *bescheidene Profession* nach Fritz Schütze

Schütze spricht in der Professionalisierungsdebatte Sozialer Arbeit von einer *bescheidenen Profession*, weil die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in seinen Augen noch nicht abgeschlossen sei (vgl. Schütze 1992: 132). Begründet wird diese These damit, dass durch den *intellektuellen Kahlschlag der Nazizeit* Professionalisierungsbemühungen zunächst in den Hintergrund rückten und der Diskurs zur Profession Sozialer Arbeit im europäischen Raum lange nicht so fortgeschritten war wie beispielsweise in Amerika. Zudem hat Schütze mit der Herausarbeitung einer Vielzahl von Paradoxien, welche der Sozialen Arbeit im Handlungsalltag begegnen und hinderlich für die angestrebte Professionalisierung sein können, mögliche Argumente geliefert, die seine These stützen. Diese Paradoxien stellen das Kernstück seiner Theorie dar und sollen deshalb im Folgenden näher betrachtet werden.

1. Paradoxie: Allgemeine Typenkategorien und Situierung

Schütze beschreibt damit die *höhersymbolischen Sinnbezirke*, die eine eigenständige Profession aufweisen muss, in der es die Möglichkeit gibt, auf eine *nicht oberflächliche Weise* die Problemstellungen der Praxis zu behandeln (vgl. Schütze 1992: 147). Diese Sinnbezirke liessen sich durch verschiedene wissenschaftliche Quellen abstützen und stünden auch im Gegensatz zueinander. Das Wissen höhersymbolischer Sinnbezirke grenzt sich zunächst von der *alltäglichen Existenzwelt* ab (vgl. ebd. 148). Professionelle der Sozialen Arbeit müssen das Fachwissen aus unterschiedlichen Wissenschaftsquellen heranziehen und in angemessener Weise auf die Einzelfallarbeit übertragen können. Die Professionellen der Sozialen Arbeit versuchen also, die Problemlage durch die allgemeine Typenkategorisierung zu vereinfachen, indem sie eine grobe Einschätzung der äusserlichen lebensweltlichen Erscheinung des Klienten oder der Klientin vornehmen. Die Handlungsparadoxie Sozialer Arbeit besteht nun darin, dass es durch diese Typenkategorisierung zu einer *faktischen Stigmatisierung* des betroffenen Klienten oder der Klientin kommt. So gesehe verbiete sich eine Typenkategorisierung aufgrund äusserer Merkmale, obschon sie empirisch durchaus belegt ist. Andererseits liesse sich ein Verzicht auf die Typenkategorisierung kaum rechtfertigen, da die Analyse- und Diagnoseschritte dann womöglich viel aufwändiger zu gestalten seien und die aus dem Routinewissen hergeleiteten Antworten dafür ausfallen würden (vgl. ebd.: 149).

2. Paradoxie: Prognosen über soziale und biographische Prozesse der Fallentfaltung auf schwankender empirischer Basis

Professionelle der Sozialen Arbeit besitzen mit ihrem höhersymbolischen Wissen die Fähigkeit, verschiedene Entwicklungsvorgänge eines Menschen nachzuvollziehen, und sie können in soziale und biographische Prozesse konkrete Verlaufskurven einzeichnen. Sie

kennen deren Dynamiken und können entsprechend verschiedene Interventionen einleiten. Die Handlungsparadoxie besteht darin, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit wissen, dass jeder konkrete Problemfall einzigartig ist und die allgemeinen Mechanismen nicht überall gleich wirksam sind. Die Diskrepanz besteht nach Schütze darin, dass bei Einzelfallbegleitungen Prognosen dokumentiert werden, welche als *leerformelhafte Sprachgebilde* zu bezeichnen sind. Die Sozialarbeitenden sollen nicht wegen falscher Voraussagen juristisch haftbar gemacht werden können, womit die Verantwortungsübernahme der Professionellen der Sozialen Arbeit weitestgehend reduziert wird (vgl. Schütze 1992: 150).

3. Paradoxie: Geduldiges Zuwarten vs. Sofortige Intervention

Durch die systematische Bearbeitung von Fällen haben Professionelle der Sozialen Arbeit die Möglichkeit angemessen und schnell zu intervenieren. Jedoch sollte beachtet werden, dass Klientinnen und Klienten auch *Heilungskräfte* in sich vereinen und nicht zu schnell interveniert wird. Empfohlen wird ein Abwarten auf den *geeigneten Interventionszeitpunkt*. Dies erfordere eine *fortlaufende genaue Beobachtung* des Prozesses sowie der Bereitschaft, sich ernsthaft einzufühlen zu wollen (vgl. Schütze 1992: 150 ff.). Die Paradoxie hierbei besteht darin, dass die Gefahr aufkommen kann, durch *Tagesproblemen* oder anderweitigen Belastungen unaufmerksam zu agieren und den günstigen Interventionszeitpunkt gänzlich zu verpassen. Zudem kann durch die Komplexität des Falls der Überblick verloren gehen und eine ungeeignete Intervention stattfinden (vgl. Schütze 1992: 151).

4. Paradoxie: Das Mehrwissen der Sozialarbeitenden und die Bedrohlichkeit dieses Mehrwissen für die Klientinnen und Klienten einerseits und die Untergrabung der Vertrauensgrundlagen zwischen den Klientinnen und Klienten und der Sozialarbeitenden durch das Verschweigen des Mehrwissens andererseits

Die Professionellen der Sozialen Arbeit verfügen mit den höhersymbolischen Sinnbezirken der professionseigenen Wissenserzeugung einen erheblichen Wissensvorsprung gegenüber Laien. Der Wissensvorsprung birgt nach Schütze auch ein gewisses Risikopotenzial, welches er als weitere Handlungsparadoxie Sozialer Arbeit beschreibt. So laufe man Gefahr, Wissen, welches für die Klientin oder den Klienten Orientierungs-, Entwicklungs- und Lösungspotenzial beinhaltet, als passive Objekte zu degradieren und das Wissen als abstraktes Erfahrungsgehalt der Empirie entzogen wird (vgl. Schütze 1992: 153ff.). Die Problematik besteht auch darin, bei negativen Verlaufskurvendynamiken zu fragen, inwieweit Klientinnen und Klienten darüber informiert werden müssen. Zu beachten sei, dass das offensichtlich vorhandene Mehrwissen der Sozialarbeitenden nicht dazu dienen soll, die Klientinnen und Klienten einzuschüchtern. So bestehe das Handlungsparadoxon auch darin, dass die Klientinnen und Klienten in den Professionellen der Sozialen Arbeit keine

Kontrollinstanzen sehen und diese in der Fallbearbeitung dadurch nicht eingeschüchtert sind (vgl. Schütze 1992: 154ff.).

5. Paradoxie: Professionelle Ordnungs- und Sicherheitsgesichtspunkte und die Eingrenzung der Entscheidungsfreiheit des Klienten

Klientinnen und Klienten sowie die fallbearbeitenden Professionellen der Sozialen Arbeit befinden sich in einer *diffusen Orientierungssituation*. Die Fallproblematik, so Schütze, habe sich in der Zwischenzeit *totalisiert* und auch auf die anderen Lebensbereiche ausgeweitet. Dadurch seien die Verlaufskurven dynamischer und die Ansätze zur Selbsthilfe der Klienten oder Klientinnen unüberschaubarer geworden. Angesichts dessen müsste mehr Zeit für die Fallbearbeitung, insbesondere die Analyse und Diagnose, aufgewendet werden. Der akute Entscheidungsbedarf von Sozialarbeitenden lässt dieses aber nicht zu. Aufgrund der Tatsache, dass die Situationsdefinitionen zeit- und arbeitsintensiv sind, neigen Sozialarbeitende dazu, diese Problematiken stark zu vereinfachen und dadurch die Perspektiven der Klientinnen und Klienten aussen vor zulassen. Um diese Paradoxie aufzulösen, soll die Entscheidungshilfe mithilfe *kommunikativer Manipulation* auf das möglich Machbare reduziert werden. Risikohafte Alternativen sollen dadurch als *unwählbar* dargestellt werden, um so mögliche Denkverbote zu umgehen und die Autonomie der Klientin oder des Klienten zu stärken (vgl. Schütze 1992: 158).

6. Paradoxie: Die biographische Ganzheitlichkeit der Fallentfaltung und die Expertenspezialisierung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, inwiefern biographisches Material in der Einzelfallarbeit hilfreich sein kann. Die Erfassung von biographischen Gesichtspunkten kann neue Perspektiven eröffnen und den Blick für weitere Aspekte schärfen. Andererseits bedarf es nach dieser Technik eines gewissen Mehraufwandes, der zu Belastungen für die Professionellen führt. Der Blick für das Wesentliche droht dabei abhanden zu kommen. Die Paradoxie besteht darin, dass das Handeln unter Anwendung von biographischen Eckdaten als *technizistische* Bearbeitung angesehen wird, welche unter Ausblendung der konkreten Problemstellung Schwierigkeiten in der Verlaufskurvenanalyse darstellt. Fällt diese Analysemethode jedoch weg, löst dies zugleich auch Irritationen in der berufsbiographischen Identität der Fallbearbeitenden aus (vgl. Schütze 1992: 160).

7. Paradoxie: Das pädagogische Grunddilemma: exemplarisches Vormachen und die Gefahr, die Klientin oder den Klienten unselbständig zu machen

Viele Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit als Handlungspraxis beinhalten ganzheitliche Vorgänge, um den Klientinnen und Klienten *Neu-Anzueignendes* exemplarisch zu verdeutlichen. Dieser Art des Vormachens kommt eine immense Bedeutung zu, da Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit in der Regel verunsichert sind und zunächst auf

anregende, zusprechende Vorbilder, die auf den Durchbruch einer Problembearbeitung hinwirken, angewiesen sind. Aufgrund dieser Merkmale bedarf es mehrfacher Wiederholungen, was Schütze (vgl. 1992: 161) unter *Wiederholungszwang* versteht. So sei angesichts der Mutlosigkeit der Klientinnen und Klienten nicht abschätzbar, ob durch das exemplarische Vormachen, eine Dauerhilfe installiert worden sei oder nicht. Genau darin bestehe die Handlungsparadoxie, da sich dadurch unbewusst eine längerfristige Veränderung der Klientin oder des Klienten verhindert werde und die Grundorientierung einer ernstgemeinten Hilfe in den Hintergrund rücke.

8. Paradoxie: Der Kampf gegen die Übermacht des Verlaufskurvenpotenzials der Fallproblematik einerseits und die skeptischen Überlegungen zu den hohen gesellschaftlichen und persönlichen Kosten der Fallbearbeitung sowie deren geringen Erfolgsaussichten andererseits

Die Fallproblematiken in der Sozialen Arbeit werden als *tiefgreifend, umfassend, unübersichtlich* und *chronisch* beschrieben. Diese hartnäckigen Schwierigkeiten treffen die Klientinnen und Klienten Sozialer Arbeit in ihrer eigenen Identität und treiben so Transformationen in psychosozialen Bereichen voran. Die Verlaufskurve der Problemverstrickungen macht eine Fallstruktur sichtbar, welche die *Befreiungswege* (z.B. aus Alkoholismus, Psychosen etc.) für die Sozialarbeitenden fast unsichtbar erscheinen lässt (vgl. Schütze 1996: 217). Dadurch könne es sein, dass über die Sozialarbeitenden ein Gefühl der Machlosigkeit und Irritation hereinbrechen. Die Problemmanifestation könne daran hindern, eine analytische Grundhaltung zu entwickeln, und das koste viel eigene Überwindung und Überzeugungskraft für die weitere Fallbearbeitung. Dies laufe auf einen längerfristigen intensiven Personaleinsatz hinaus, was letztlich von der Gesellschaft finanziert werden muss. Dadurch, dass die finanziellen Mittel im Sozialwesen – welches hier auch alle Tätigkeiten Sozialer Arbeit miteinschliesst – knapp bemessen sind, entsteht schnell das Dilemma des Handlungsdrucks. Nicht selten komme es dann dabei zur *Kapitulation* der Sozialarbeitenden. Diese arbeiteten an einer *Verwaltung des Elends*, ohne Lösungsalternativen aufzeigen zu können, da solche begründungspflichtig gegenüber der Gesellschaft und kostspielig seien (vgl. Schütze 1996: 220).

9. Paradoxie: Organisation einerseits als Instrument der professionellen Arbeit im Sozialwesen und andererseits als Kontrollinstanz, die einen Orientierungs- und Handlungsdruck in Richtung auf äusserliche Effektivitätskriterien erzeugt

Eine Organisation bringt für das praktische Handeln im Alltag zahlreiche Vorteile mit sich. So lassen sich die Arbeiten gut strukturieren und auch mit anderen Institutionen vernetzen. Durch verschiedene Methoden (z.B. Dokumentation), können sich für andere Professionelle, Stellvertreter oder Aussenstehende die Arbeitsschritte zurückverfolgen. Diese weisen eine

wichtige Transparenz auf, was die internen Abläufe vereinfache. Dadurch kann aber auch ein Wissenstransfer innerhalb der Organisation stattfinden, wenn keine wesentlichen Erfolge ausgewiesen werden können. Gleichzeitig besteht die Paradoxie, sich einer organisationalen Kontrolle zu unterwerfen, welche bewusst gemacht werden sollte. Dabei besteht meist ein Kosten- und Zeitrahmen, wann und wie Fälle zu bearbeiten sind. Zudem sollten die hierarchischen Steuerungsvorgaben beachtet werden, welche zumeist dem Machterhalt und weniger der Förderung des professionellen Handelns dienen. Schütze beschreibt die Paradoxie damit, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die herrischen Strukturvorgaben meist *fehlerhaft* verinnerlichen, und räumt zugleich ein, dass eine völlige Ablehnung dieser Strukturen utopisch sei, da der Handlungsalltag von Organisationsverrichtungen geprägt sei (vgl. Schütze 1996: 225).

*10. Paradoxie: Orientierung entweder an der Arbeitsteiligkeit und der
Expertenspezialisierung der Problemanalyse und -bearbeitung oder aber am
Gesamtarbeitsbogen des professionellen Handelns.*

Viele Verkaufskurvenproblematiken sind so komplex, dass zumeist eine alleinige Einzelfallbearbeitung unmöglich erscheint. So ist auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass im Sinne einer Arbeitsteilung weitere Fachexperten oder -expertinnen hinzugezogen werden (z.B. Therapeuten/Therapeutinnen, Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen etc.). Das Risiko, dass sich aus einer solchen Arbeitsteilung ergibt, besteht darin, dass der Gesamtkontext verloren gehen kann und keine professionelle Person dafür verantwortlich sein möchte, wenn etwas im Behandlungsprozess misslungen ist. Es wäre also erstrebenswert, die professionellen Bearbeitungsaktivitäten in einem Gesamtplan zu erfassen. Dies widerspräche aber der arbeitsteiligen Organisationsrationalität, insbesondere wenn die *mächtigen Professionen* der Medizin, Jurisprudenz und der Psychologie in der Kooperation vertreten sind. Daher sei von einem Verzicht des Gesamtarbeitsbogens abzuraten, da sonst die verschiedenen Handlungsbeiträge der einzelnen Professionellen zu einem *Desaster* führten (vgl. Schütze 1996: 228).

*11. Paradoxie: Das Dilemma des Sicherheitswertes der Routineverfahren im Sozialwesen
einerseits und der damit verbundenen Einschränkung der professionellen
Handlungsaufmerksamkeit andererseits*

Im Wesentlichen gibt es drei Gründe, weshalb Sozialarbeitende in der Praxis auf Routinetätigkeiten setzen. Der erste Grund besteht im Vorteil der organisatorischen Vereinfachung und Verlässlichkeit. Damit ist der im Standardverfahren herausgearbeitete Arbeitsablauf, der Sicherheit in der Fallbearbeitung geben soll, gemeint. Der zweite Grund liegt darin, dass mit den schematisierten Vorkehrungen die höheren Sinnwelten der konkreten Existenzwelt zugeordnet werden können. Hierbei werden anhand einer

Fallstrukturhypothese Abkürzungsstrategien herangezogen, um den Einzelfall fassbarer zu machen. Der dritte Grund besteht darin, den Klientinnen und Klienten im Bearbeitungsverfahren ein Gefühl von Verlässlichkeit zu vermitteln. Solange dies unter Qualitätsstandards passiert, gilt es als unbedenklich. Die Risiken und Unsicherheiten können auf diese Weise für die Professionellen der Sozialen Arbeit möglichst gering gehalten werden. Durch den massiven Zeitdruck, der gerade im Sozialwesen herrscht, bietet sich ein Routineverfahren zusätzlich an. Die Qualität der Arbeit wird messbar und auch erwartbar.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, durch diese Hilfe durchstrukturierte Routinearbeitsprogramme zu entwerfen, die auf jeden Problemfall angewendet werden sollen, wodurch und das genaue Hinschauen der Sozialarbeitenden merklich abnimmt (vgl. Schütze 1996: 229).

12. Paradoxie: Hoheitsstaatliche Aufgaben der Professionellen Sozialen Arbeit und die Gefahr der Hintansetzung der Entfaltungsmöglichkeiten der Klientinnen und Klienten
Professionelles Handeln orientiert sich an den zentralen Werten einer Gesellschaft und ist als Handlungsmandat auf das Vertrauen gegenüber den Klienten und Klientinnen ausgerichtet. Das Handlungsmandat sei dabei *Klienten- und Klientinnenzentriert* zu gestalten (vgl. Schütze 1996: 239ff.). Die beschriebene Paradoxie besteht darin, dass die Profession Sozialer Arbeit innerhalb eines Staates und mit seinen gesetzgebenden Strukturen erfolgt. Durch die *Zuteilung knapper Güter* an ihre Klientinnen und Klienten sei die Soziale Arbeit an der *Herrschaftsausübung der Gesellschaft ihres Staates* zwangsläufig beteiligt (vgl. ebd.: 240). Diese hoheitsstaatlichen Funktionen Sozialer Arbeit führten dazu, dass sie an Macht gegenüber anderen Professionen gewinne und Vorgaben zur Verteidigung der *Gestaltungssphäre* machen könne.

Es bestehe ein *Widerstreit* zwischen der Orientierung der *Zentralwerte* einer Gesellschaft, der Notwendigkeit, knapp bemessene Güter zu verteilen, und den damit verbundenen individuellen Enttäuschungen einerseits und der Orientierung am individuellen Wohlergehen der einzelnen Klientinnen und Klienten andererseits. Dabei sei die individuelle Wohlfahrt immer zu bevorzugen, es sei denn, es entstünden Gefährdungen (z.B. bei Kriminalität), die ein Abweichen von dieser Handlungsmaxime erforderten (vgl. ebd.: 241).

13. Paradoxie: Das Adressatendilemma: Fokussierung des Professionellen auf einen einzelnen Klienten/ Klientin bzw. einer Klientenpartei oder Fokussierung auf das gestalthafte gemeinsame Interaktions- und Beziehungsgeflecht der Klientinnen und Klienten
Gemäss den berufsethischen Richtlinien schliessen Professionelle der Sozialen Arbeit Kontrakte ab, welche sie im Sinne der gesellschaftlichen Mandatierung zur Lösung der Not von Klientinnen und Klienten erhalten haben. Dabei bestehen weitere Einschränkungen im Praxisalltag als bisher beschrieben (z.B. Organisationsstrukturen, rechtliche Grundlagen oder auch Knappheit der Güter). Genannt wird dabei die genuin biographisch-individuelle

Problematik der Klienten und Klientinnen, welche in allen Interaktionszusammenhängen diffuse Konstellationen in der Prozessgestaltung auslöst. Dabei komme es vor allem darauf an, welche Milieubedingungen die Klientinnen und Klienten (z.B. Jugendliche aus bildungsfernen Familien, welche Mühe haben, in der Schule ihre Leistungen zu erbringen), erfahren haben. Da die Klientinnen und Klienten in *sozialen Gebilden* leben, muss darauf geachtet werden, welche Unterstützungshaltungen oder Widerstände aus dem näheren sozialen Umfeld erwartet werden können. Diese müssen bei der Planung der Interventionsaktivitäten berücksichtigt werden (vgl. Schütze 1997: 46). Unter Beachtung des Beziehungsgeflechts wie auch der Interaktionszusammenhänge ergeben sich drei weitere Problemfelder, die der weiteren Aufklärung bedürfen:

- a) *Klärung der Interessen und Perspektiven der übrigen Akteurinnen und Akteure*
- b) *Abklärung und Aushandlung der Frage, wer Klient/-innenpartei ist*
- c) *Transformation einer „egozentrischen“ bzw. „altruistischen“ Wunschformulierung der Klientinnen und Klienten in eine soziale Problemsicht und Problembearbeitung*

(Schütze 1997: 47ff.).

Daraus ergeben sich drei paradoxe Leistungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Sie müssen einerseits das Gebot des exklusiven Kontrakts berücksichtigen, welches ihre Klientin oder ihren Klienten betrifft, aber andererseits fähig sein, alle Perspektiven und Sichtweisen der übrigen Akteurinnen und Akteure im Auge zu behalten. Die zweite paradoxe Leistung besteht darin, die Selbstdefinition der Betroffenen zu erfassen und sich gleichzeitig das latente Potenzial bewusst zu machen. Dieses besteht darin, dass (noch) nicht die ganze Klient/-innenpartei sichtbar ist, und es gilt diesem *nachzuspüren*. Die dritte paradoxe Leistung beschreibt den Umstand der egozentrischen altruistischen Wunschformulierungen, die von den Betroffenen geäußert werden, zusammen mit dem darin bestehenden *sozialen Geflecht* und der Heranführung der Klientinnen und Klienten an eine analytische Betrachtung dieser Wunschvorstellungen. Die *Ausbalancierung* dieser drei Leistungen bleibt dabei *prekär* (vgl. ebd.: 49).

Die Paradoxien Nr. 14/15 sind zwei zusätzliche Handlungsparadoxien, welche Schütze später hinzugefügt, aber bisher nirgends eingehend in Publikationen erläutert hat. Sie werden an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (vgl. Schütze 2000: 78ff.)

14. Paradoxie: Die Deutungs- und Verfahrensmacht-Orientierung des Professionellen im Rahmen einer besonderen höhersymbolisch-institutionellen Interaktionsmodalität und die Gefahren der Machtentfaltung des professionellen Verfahrensverwalter – dies insbesondere mit der Tendenz zur gefährlichen Aushöhlung der Interaktions- und Beziehungsreziprozität

15. Paradoxie: Die Notwendigkeit der Unbefangenheit des professionellen Handelns und die Gefahr der Ausblendung der eigenen Gestaltungs- und Bedingungsanteile an der Fall- bzw. Projektproblematik, die der Professionelle durch seine Intervention setzt

Diese Handlungsparadoxien gelten als *systematische Fehlerpotenziale*, welche den Professionellen der Sozialen Arbeit im Praxisalltag begegnen. Sie sind nur durch eine Bewusstmachung in offener Auseinandersetzung kontrollierbar (vgl. Schütze 1996: 188). Als besonders *lähmend* in der professionellen Arbeit bezeichnet Schütze die Handlungsprobleme in den Bereichen der hoheitsstaatlicher Herrschaftsausübung sowie der Organisationsabläufen (vgl. ebd.). Das professionelle Handeln sei derart in die Ausübung der Funktion von Kontrolle und Sanktionierung involviert, dass daraus eine regelrechte Abhängigkeit in modernen Gesellschaften entstanden sei, auch wenn die allgemeinen Aktivitätsbereiche sich in Richtung einer zur Entstaatlichung und Deinstitutionalisierung entfaltet hätten. Deshalb fordert Schütze, auf Basis der interaktionistischen Soziologie (vgl. dazu Hughes 1971: 287) die Soziale Arbeit nicht nur durch eine ethische sondern auch eine wissenschaftliche Sinnwelt zu begründen (vgl. Schütze 1996: 190).

3.5. Die Soziale Arbeit als *bescheidene Profession* nach Fritz Schütze im Lichte der Menschenrechte – der Versuch einer möglichen Verknüpfung

Nach der theoretischen Vorstellung der Handlungsparadoxien in der Profession Sozialer Arbeit nach *Schütze* und der Klärung der Frage wie diese eine Professionalisierung Sozialer Arbeit verhindern können, soll dieses Konzept im Lichte der Menschenrechte als Referenzrahmen betrachtet werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die einzelnen Menschenrechtsartikel im Anhang zu finden (vgl. Anhang I).

Bezug Nr. 1: Handlungsparadoxie Nr. 1 → Menschenrechte Art. 2 Diskriminierungsverbot
Unter der Handlungsparadoxie Nummer 1 thematisiert Schütze die Grandwanderung zwischen der Stigmatisierung einer Klientin oder eines Klienten aufgrund äußerer Merkmale zur besseren Fallaufnahme und der Schwierigkeit eines erhöhten Analyse- und Diagnoseaufwandes, falls auf diese Stigmatisierung verzichtet wird. Darin lässt sich der Bezug zu Artikel 2 der Menschenrechte herstellen, welcher vorgibt, gänzlich auf Diskriminierungen zu verzichten. Hier gibt es also schon einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass sich das professionelle Handeln nicht kongruent zu den ideal Vorstellungen der Menschenrechte verhält (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 2).

Bezug Nr. 2: Handlungsparadoxie Nr. 2 → Menschenrechte Art. 29 Verantwortung gegenüber Anderen

Handlungsparadoxie Nummer 2 beschreibt die Problematik, vorhandenes Wissen, welches in linearen Verlaufskurven wiedergegeben wird, voreilig auf Einzelfälle zu übertragen, obwohl

die Verlaufskurven sehr individuell verschieden sein können. Daraus ergibt sich aus juristischen Gründen zum Selbstschutz der Professionellen, eine Reduzierung der Verantwortung gegenüber anderen, welche im Widerspruch zu Artikel 29 der Menschenrechten steht (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 29).

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 3

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 4

→ *Am ehesten liesse sich hier noch ein Bezug zu Artikel 26, Recht auf Bildung herstellen. Dies wäre aber zu weit hergeholt, weshalb ein expliziter Bezug darauf nicht vorgenommen wird* (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 26).

Bezug Nr. 3: Handlungsparadoxie Nr. 5 → Menschenrechte Art. 1. Gleichheit und Freiheit
Unter der Handlungsparadoxie wird die Diskrepanz beschrieben, unter gewissen Umständen die Entscheidungsfreiheit der Klientinnen und Klienten zu beschneiden, da sich die Lebenssituationen *verallgemeinert* hätten und keine linearen Biografien mehr aufzufinden seien. Unter manipulativer Kommunikation solle versucht werden, alternative Möglichkeiten als unwählbar darzustellen. Somit werde einschneidend in die Selbstautonomie jedes einzelnen Menschen eingegriffen, was im Widerspruch zu den Menschenrechten steht (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 1).

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 6

Bezug Nr. 4: Handlungsparadoxie Nr. 7 → Menschenrechte Art. 1. Gleichheit und Freiheit
Im pädagogischen Grunddilemma wird darauf hingewiesen, dass das stetige Vorzeigen und Vormachen die Klientinnen und Klienten in ihrer Freiheit beschränken kann und diese in eine gewisse Abhängigkeit verfallen könnten. Eine installierte Dauerhilfe erschwere eine ernst gemeinte Hilfe, was die Klientinnen und Klienten in ihrer Freiheit einschränken könne. Solche Prozesse müssten bewusst gemacht werden (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 1).

Bezug Nr. 5: Handlungsparadoxie Nr. 8: → Menschenrechte Art. 22 Soziale Sicherheit
In der Handlungsparadoxie Nr. 8 wird auf das Risiko hingewiesen, aufgrund zu knapper Ressourcen ein *Verwalten des Elends* zu vollziehen, was nicht dem Kerngedanken des Artikels 22 *Recht auf Soziale Sicherheit* entspräche. Zwar besagt dieser allgemein, dass jede Person Anrecht auf eine Wohnung, Fürsorge und Gesundheit habe, ein *Verwalten des Elends* im Sinne von Schütze ist damit aber sicher nicht gemeint. Hierfür stünden die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Pflicht, auch bei schwierigen Voraussetzungen nicht zu kapitulieren und damit den Weg des geringsten Widerstandes zu wählen (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 22).

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 9

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 10

→Am ehesten liesse sich hier ein Bezug zu Artikel 29 herstellen, welcher die Verantwortung gegenüber anderen ins Zentrum rückt, aber dies wäre für die Profession Sozialer Arbeit zu weit hergeholt (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 29).

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 11

-Kein Bezug feststellbar zu Handlungsparadoxie Nr. 12

Bezug Nr. 6: Handlungsparadoxie Nr. 13: → Menschenrechte Art. 7 Gleichheit vor dem Gesetz

Im Hinblick auf den Praxisalltag Sozialer Arbeit hiesse dies, alle Klientinnen und Klienten in der Prozessgestaltung gleich zu behandeln, unabhängig von den Voraussetzungen, die durch die in der Handlungsparadoxie Nr. 13 beschriebenen Interaktionszusammenhänge gegeben sind, von der Milieuherkunft und der biographischen Individualität. Die Prozessgestaltung sowie Mandatierung des Falls stellt dabei das erste Äquivalent zum *Gesetz* dar. Die Menschen, die in Not geraten sind, haben den Anspruch darauf und stellen das zweite Äquivalent zur im Artikel erwähnten *Gleichheit* dar. Professionelle der Sozialen Arbeit sind fähig, unter Beachtung des sozialen Gebildes, alle Akteurinnen und Akteure zu berücksichtigen. Sie handeln somit im geistigen Sinne der Menschenrechte (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 7).

4. Diskussion

Nachfolgend werden die erarbeiteten Ergebnisse zusammengefasst und kritisch begutachtet. Darüber hinaus wird überprüft, ob die eingangs unter *Punkt 1.2.* gestellte Fragestellung beantwortet werden kann. Zudem werden aufgrund der vorgetragenen Erkenntnisse eigene Überlegungen im Bezug zu einem demokratischen Handlungsalltag Sozialer Arbeit unter Wahrung des Dreiecksverhältnisses angestellt und offen gebliebene Fragen aufgeführt.

4.1. Rekapitulation

Es wurde festgestellt, dass die *Profession Sozialer Arbeit, Demokratie und Menschenrechte* in einer herausfordernden Wechselwirkung zueinander stehen. Alle drei Teilbereiche sind in hohem Masse auf die anderen Bereiche angewiesen und erfüllen zugleich bestimmte Funktionen für die anderen Teilbereiche. Die moderne Soziale Arbeit entstand aus den Revolutionskämpfen der Industrialisierung. Aufgrund der Umstrukturierungen der Gesellschaftsschichten kam ihr die Aufgabe zu, die Folgeprobleme einer entstehenden Demokratie zu lösen (vgl. 1.1.1.). Weiter wurde erörtert, dass die Menschenrechte als Referenz- bzw. Bezugsrahmen für die Profession Sozialer Arbeit dienen. Gleichzeitig hängt die Einhaltung der Menschenrechte von der Sozialen Arbeit ab, da diese Verletzungen der Menschenrechte anprangern und der Gesellschaft öffentlich zugänglich machen muss (vgl. 1.1.2.). Im dritten Verhältnis sind die Menschenrechte angewiesen auf eine demokratisch rechtstaatliche Rahmung, damit sie sich darin entfalten können. Umgekehrt gelten die Menschenrechte mit der Idee der *Bill of Rights*, welche in der amerikanischen Verfassung (1789) verankert waren und im Grundgedanken der Aufklärung fussen, als Initialzündung einer Demokratie (vgl. 2.4.).

Ferner bieten die Handlungsanforderungen einer demokratischen Professionalität, wie sie von Oehler (vgl. 2018: 263ff.) dargestellt sind, einen wertvollen Beitrag für die Praxis Sozialer Arbeit (vgl. 2.5.).

Mit Ulrich Overmanns Theorietradition des *Arbeitsbündnisses* und den *Handlungsparadoxien* in der Sozialen Arbeit nach Fritz Schütze existieren zwei tragfähige Positionen, welche einen demokratischen Handlungsalltag in der Profession am Rande ansprechen. In dieser Arbeit wurde festgestellt, dass diese beiden Theorietraditionen, wenn auch eingeschränkt, Bezugspunkte zum Konzept der Menschenrechte bereithalten, aber zur besseren Verständlichkeit zuerst kontextualisiert werden müssen. Das führt uns direkt zum nächsten Punkt: der kritischen Einordnung der Ergebnisse und wie sie zu verstehen sind.

4.2. Kritische Auseinandersetzung

In der Bearbeitung der vorliegenden Arbeit wurde festgestellt, dass es eine offensichtliche Diskrepanz zwischen Demokratie und Sozialer Arbeit besteht. Gleichwohl wurde deutlich, dass es in der Literatur Bestrebungen gibt, diese beiden Begriffe zusammenzuführen (vgl. Oehler/Staub-Bernasconi/Köttig & Röh). Daraus resultierte die Erkenntnis einer wechselseitigen Abhängigkeit, in welcher die beiden Begriffe zueinander stehen. Die Demokratie, als Resultat sozialer Unruhen und Bewegungen ist durch die strukturellen Veränderungen, die sie in der Gesellschaft herbeigeführt hat, an einer wirkungsvollen Profession Sozialer Arbeit interessiert. Die sozialen Fragestellungen gewinnen somit in der Gesellschaft an Relevanz und es bedarf einer professionellen Hilfe, da diese nicht mehr von den Familienmitgliedern geleistet werden kann (vgl. Sommerfeld 2014).

Auf der anderen Seite, bedarf es einer Rechtsstaatlichkeit in Form eines demokratischen Staates, damit diese Hilfen auch in Anspruch genommen werden können und die Professionalität gewährleistet ist. Dadurch steigt die Abhängigkeit der Profession Sozialer Arbeit, sich einer nationalen Rechtsgrundlage zu unterwerfen. Sie verkommt zur Vollzugsbeamtin staatlichen Handelns, wie Oevermann festgestellt hat. Als Beispiel sei die derzeitige Situation in der Sozialhilfe in der Schweiz genannt. Diese vollzieht sich in einem engen rechtlichen Rahmen und die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter sind mehr damit beschäftigt, zu verwalten, als tatsächlich zu gestalten bzw. geschweige den Hilfestellung zu bieten (vgl. 3.4. *Handlungsparadoxie Nr. 8*). In Anbetracht der aktuellen politischen Diskussionen ist kaum davon auszugehen, dass sich an diesem Zustand kurz- und mittelfristig etwas ändern wird. So diskutiert man in verschiedenen kantonalen Parlamenten darüber, ob die Sozialhilfe generell um 30% gekürzt werden soll – also auf einen Betrag unterhalb des minimalen Existenzbedarfes (vgl. Motion Ribli 2017). Dass dieser Diskurs überhaupt so breit geführt wird, erstaunt, da die SKOS (*Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe*) erst letztes Jahr eine wissenschaftliche Analyse vorgelegt hat, welche schon die heutige Praxis kritisiert und die Berechnung für den Grundbedarf für zu niedrig hält (vgl. Stutz et al. 2018). Hinsichtlich der Frage, wie es möglich ist, dass diese wissenschaftliche Analyse im politischen Diskurs unbeachtet bleibt, können nur Spekulationen angestellt werden. Sicherlich spielen finanzpolitische Überlegungen eine Rolle. Doch auf der anderen Seite müsste die Profession Sozialer Arbeit sich hier stärker aus der Deckung wagen und für ihre Klientinnen und Klienten eintreten oder zumindest Lobbyarbeit leisten. Indem sie dies nicht tut, läuft sie Gefahr, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse einer Gesellschaft unkritisch und unreflektiert zu reproduzieren. Damit dies nicht passiert, besteht ein weiterer Bezugsrahmen professionellen Handelns – um damit den Bogen zur vorliegenden Arbeit zurückzuschlagen: Der Einbezug der Menschenrechte. Diese stehen wiederum in einer Wechselwirkung mit der Profession Sozialer Arbeit. Beide beeinflussen sich gegenseitig.

Wie in der vorliegenden Arbeit festgestellt wurde, bestehen verschiedene Handlungsanforderungen und Referenzpunkte für die Soziale Arbeit, damit diese sich nicht einer einzigen nationalen Rechtsgrundlage unterworfen sieht. Die Menschenrechte sollen das professionelle Handeln zusätzlich legitimieren und eine ethische Komponente einfließen lassen. Gleichzeitig steht die Soziale Arbeit in der Verantwortung und in der Pflicht, durch ihre Arbeit mit vulnerablen Gruppen, Menschenrechtsverletzungen zu erfassen und öffentlichkeitswirksam zu diskutieren. Es bleibt jedoch die Frage, wie dieses Unterfangen im hektischen Praxisalltag gelingen kann. Die Menschenrechte als Bezugskonzept sind für die Professionellen der Sozialen Arbeit (noch) zu abstrakt (vgl. Prasad 2018: 37ff.). Die Herausforderung besteht darin, sie konkret mit dem Alltag professionellen Handelns zu verbinden, damit sie nicht nur statuarisch im Schweizer Berufskodex erwähnt werden, sondern in der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten ihre Wirkung entfalten können. Hier liesse sich eine Verbindung zum politischen Diskurs in der Sozialhilfe herstellen, wie weiter oben expliziert. Durch Bezugnahme auf Artikel 22 der Menschenrechte – das *Recht auf Soziale Sicherheit* – bestünde bereits eine hinreichende Argumentationsgrundlage, wie dieses zu gewährleisten sei. Dies käme konkret den Klientinnen und Klienten in ihrem Alltag zugute.

Hier setzt das dritte wechselwirkende Verhältnis ein, welches die Dreiecksbeziehung zwischen den drei Begriffen schliesst: Menschenrechte und Demokratie. Damit solche Diskurse stattfinden können, bedarf es einer demokratischen Rahmung, die die Menschenrechte zulässt und gewährleistet. Gleichwohl begründet sich diese staatliche Rahmung, historisch gesehen, wie Habermas ausführte, auf den Bill of Rights der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung. Ohne die Idee der Menschenrechte gäbe es also keine Demokratie und ohne eine Demokratie, die die Durchsetzung rechtsstaatlichen Handelns garantiert, gäbe es keine Menschenrechte. Doch auch hier bleibt die Frage offen, worin der Nutzen einer Demokratie wie in der Schweiz, die die Menschenrechte ratifiziert hat, besteht, wenn diese nicht eingehalten werden. Ein möglicher Weg könnte darin bestehen, die Kantone proaktiv auf ihr Handeln hinzuweisen und die Rechte vor dem Menschenrechtsgerichtshof einzuklagen. Dies bedeute auch, mehr juristische Ressourcen für die Profession bereitzustellen, damit sie diesen Weg beschreiten kann.

Somit bleibt die Verantwortung der Sozialen Arbeit weiterhin bestehen, sich als Profession nicht vereinnahmen zu lassen und sich gezielt für die demokratischen Werte im Praxisalltag einzusetzen.

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stand der Gedanke, zwei zentrale Theoriepositionen mit eben dieser Fragestellung zu konfrontieren und zu überprüfen, wie sich der Handlungsalltag im Sinne der Menschenrechte verwirklichen lässt bzw. wo sich diese darin verorten lassen. In

der Bearbeitung wurde klar, dass zum *Arbeitsbündnis* nach Oevermann wie auch zur Theorie der *bescheidenen Profession* mit ihren Handlungsparadoxien Bezüge herstellen liessen. Im Hinblick auf das *Arbeitsbündnis* nach Oevermann stellte sich heraus, dass hinter seiner Theorie grundsätzliche Überlegungen stehen. So referiert er über eine in der Profession Sozialer Arbeit schier utopische Vorstellung, Arbeitsbündnisse durch das Notleiden der Klientinnen und Klienten zu initiieren. Darin verwoben, wenn auch nicht klar dargelegt, ist die Idee der autonomen Klientinnen und Klienten, welche selbst in der Lage sind, Hilfeleistungen zu beziehen. Das dies nicht der Realität entspricht und diese Bündnisse zumeist von den Sozialarbeitenden selbst eingegangen werden, löst der Autor diese Utopie selbst auf – doch die Idealvorstellung bleibt bestehen. Zudem weist er hinreichend auf die Strukturproblematik (Fokus I → ← Fokus II) hin, welche das Handeln zusätzlich erschwert, nicht förderlich für ein Arbeitsbündnis ist und den Professionalisierungsgrad gänzlich in Frage stellt. Er erwähnt auch den Aspekt, dass Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit nicht in der Lage seien, die von ihnen bezogene Leistung selbst zu bezahlen. Dies führe zu einer Einbindung des Staates, der die Leistungen finanziert, was die Idee eines freien Arbeitsbündnisses einschränke. Dadurch sei auch die Selbstautonomie der Klientinnen und Klienten beschnitten. Somit kann gefragt werden, inwiefern die Menschenrechte im Arbeitsbündnis tatsächlich Platz finden.

Als handlungsideelle Richtschnur lässt sich das Arbeitsbündnis mit dem Konzept der Menschenrechte gut verbinden. In der handlungspraktischen Intervention bleiben die Menschenrechte jedoch im Hintergrund, wie der oben erwähnte Verlauf der aktuellen politischen Diskussion zur Sozialhilfe zeigt.

Bei den Handlungsparadoxien nach Schütze, welcher die Soziale Arbeit als *bescheidene Profession* darstellt, gestaltete sich die Herstellung einer Verbindung zu den Menschenrechten weitaus komplizierter als zunächst angenommen. Es wurde klar, dass durch die verschiedenen Handlungsparadoxien offensichtliche Beschränkungen existieren, welche das Handeln in der Praxis von Sozialer Arbeit vor Herausforderungen stellen. Dagegen stellt Oehler diese These aber in Frage und begründet das mit der *robusten empirischen* Datenlage. Soziale Arbeit sei inzwischen in verschiedenen Lebensbereichen als *Expertin* für komplexe Problemstellungen gefragt und gesellschaftlich weitläufig anerkannt (vgl. Oehler 2018: 78). Vielleicht erschwert es genau dieser Umstand auf Basis der Idee einer *bescheidenen* Profession, eine Verbindung zu den Menschenrechten zu ziehen, da die Menschenrechte auf eine starke Profession Sozialer Arbeit angewiesen sind, welche die Vergehen bei Menschenrechtsverletzungen aufzeigt (vgl. 2.5.). Somit gestaltet sich die Herstellung einer Verbindung zwischen den Menschenrechten und der Theorie nach Schütze als sehr widersprüchlich. Die hergestellten Bezugspunkte sind vage und zeigen keinen

erkennbaren Mehrwert im Praxisalltag. Was dies für die Antworten auf die herausgearbeiteten Fragestellung bedeutet, wird im Folgenden klar.

4.3. Beantwortung der Fragestellung

Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit lag darauf, die beiden gewichtigen Theorietraditionen Sozialer Arbeit mit den Werten der Menschenrechte zu vergleichen und diese darin zu verorten. Dem vorausgegangen war die Überlegung, dass Soziale Arbeit als Profession sich nicht nur zu den demokratischen Werten bekennen, sondern diese auch in ihrem Handlungsalltag aktiv vorleben muss. Dafür wurden die ausgewählten Theorietraditionen als prädestiniert angesehen, auch weil sie den theoretischen Fachhochschul-Diskurs der Hochschule für Soziale Arbeit in Muttenz und Olten prägen. Aus diesem Erkenntnisinteresse heraus entwickelte sich folgende Fragestellung (vgl. dazu auch 1.2.):

Wo lassen sich die Menschenrechte in den professionstheoretischen Positionen für die Soziale Arbeit von Oevermann (Arbeitsbündnis) und Schütze (bescheidene Profession) verorten, damit eine demokratische Profession bzw. demokratische Professionalität gestützt werden kann?

Im Hinblick auf das in der Fragestellung zuerst genannte Arbeitsbündnis lässt sich festhalten:

Die Menschenrechte lassen sich in der Professionstheorie nach Oevermann unter den Punkten der Eingangsvoraussetzung, Freiwilligkeit, Selbstautonomie sowie dem Spannungsverhältnis zwischen Kontrolle und Hilfe verorten. Mit der Eingangsvoraussetzung meint Oevermann die eigene Einsicht der Klientinnen und Klienten, dass sie professionelle Hilfe benötigen. Daraus entstehe die Idealvorstellung einer Freiwilligkeit (vgl. AEMR 1948: Art. 1), welche die Autonomiebedürfnisse (vgl. AEMR 1948: Art. 6. & 13.) der Klientinnen und Klienten schützt. Aus dem Spannungsfeld der Hilfe → ← Kontrolle leitet sich das Grundproblem der Profession Sozialer Arbeit ab, welches aber durch den bildenden Habitus der Professionellen der Sozialen Arbeit aufgelöst werden kann (vgl. AEMR 1948: Art. 29).

Obwohl Oevermann die Sozialen Arbeit als *professionalisierungsbedürftig* beschreibt und umfassend auf die Strukturproblematik (*Fokus I* → ← *Fokus II*) eingeht, löst er diesen Konflikt mit der Forderung nach einer Aneignung eines spezifischen Habitus, wie ihn andere Professionen schon etabliert haben, auf und relativiert, ja re-dimensioniert seine Aussagen

dazu (vgl. Oevermann 2001). Unter *Habitusformation* professionellen Handelns beschreibt er den Automatismus, der bestimmte vorgefertigte Informationen kennzeichnet, ähnlich wie Charakterformationen das Verhalten einer Person steuern (vgl. ebd.: 45). Darum sei eine Professionalisierung der Sozialen Arbeit doch möglich.

Im Gegensatz zu Oevermann stellt Schütze die Professionalisierung der Sozialen Arbeit nicht in Abrede, er bezeichnet diesen Prozess aber als noch nicht abgeschlossen. Dass Schütze die Profession Sozialer Arbeit von Schütze als *bescheiden* skizziert, erschwert eine Bezugnahme auf die Menschenrechte, welche auf eine starke Profession Sozialer Arbeit angewiesen sind. Entsprechend fällt die zweite Teilantwort auf das Konzept nach Schütze bescheidener aus:

Die Menschenrechte lassen sich in der Theorie nach Fritz Schütze zur bescheidenen Profession unter den Handlungsparadoxien Nr. 1,2,5,7,8 und 13 als Widersprüche verorten (vgl. 3.5.). In Anbetracht der Tatsache, dass Schütze die Profession Sozialer Arbeit als bescheiden ansieht, die Menschenrechte jedoch auf eine starke Profession angewiesen sind, erweisen sich beide als inkompatibel (vgl. 4.2.). Die dabei herausgearbeiteten Bezüge lassen sich daher als gut gemeinte Ratschläge hinsichtlich eines professionellen Handelns ansehen. Sie haben für die Professionellen im Handlungsalltag eher einen reflexiven als einen handlungsanleitenden Charakter.

Schütze neigt in seiner Erklärung zur *bescheidenen Profession* dazu, die Soziale Arbeit zu negativ darzustellen. Seine These untermauert er durch die von ihm herausgearbeiteten Handlungsparadoxien, wodurch das Bild einer gehemmten Sozialen Arbeit entsteht. Die bestehenden Fehlerpotenziale sind offensichtlich und nicht von der Hand zu weisen, doch bleibt es zumindest fraglich, ob sich die Praxis Sozialer Arbeit nur mit scheinbar unvermeidlichen Handlungsparadoxien zurechtfinden muss oder ob es doch Gestaltungsfelder gibt, die sie zum eigenen Vorteil und zur Entfaltung einer starken Profession nutzen kann. Diese werden zumindest in seiner Theorie nicht sichtbar.

Um diesem Umstand in der Professionalisierungsdebatte Sozialer Arbeit selbstbewusster entgegenzutreten, werden im Folgenden im Sinne der weiteren Beantwortung der Fragestellung bezüglich der *Stützung einer demokratischen Professionalität*, Handlungsvorschläge für den Praxisalltag entworfen.

4.3.1. Vorschläge für einen demokratischen Handlungsalltag in der Sozialen Arbeit unter Beachtung des Dreiecksverhältnisses von Menschenrechten, Demokratie und der Profession Sozialer Arbeit

Die hier herausgearbeiteten Vorschläge für eine demokratische Professionalität Sozialer Arbeit sind aus den vorangehenden Erkenntnissen entstanden. Es ist bedeutsam, an dieser Stelle zu erwähnen, dass im Rahmen dieser Arbeit kein gänzlich neues Konzept entworfen werden soll, weshalb die Vorschläge sich an Oehlers *Handlungsleitlinien für eine demokratische Professionalität und demokratische Soziale Arbeit* anlehnen (vgl. ebd.: 2018: 263 & 2.6.). Der Unterschied besteht darin, dass die hier dargelegten Vorschläge explizit sich dem Dreiecksverhältnis von *Menschenrechten, Demokratie* und der *Profession Sozialer Arbeit* widmen und somit einen erweiterten Fokus verfolgen. Die einzelnen Punkte sollen deshalb nicht nochmals in ihrer Bedeutung aufgeschlüsselt werden (vgl. hierzu Oehler 2018: 263ff. & 2.5.), sondern nur unter dem Aspekt des Dreiecksverhältnisses erörtert werden.

1a. Situationserfassung unter eingehender Klärung aller Perspektiven

Damit alle relevanten Akteursperspektiven in der Prozessgestaltung einbezogen werden können, bedarf es zunächst einer eingehenden Situationserfassung, wie sie in der kooperativen Prozessgestaltung nach Hochuli Freund/Stotz vorgeschlagen wird (vgl. ebd. 2015: 151 ff.). Sobald klar ist, mit welchen Ansprüchen und Teilnehmenden zu rechnen ist, leitet sich daraus der nächste Schritt ab. Die beteiligten Akteure und Akteurinnen sollen am runden Tisch als gleichwertige mit demokratischen Mitteln ausgestattete Partner angesehen werden. Mit demokratischen Mitteln ist das nach Habermas erklärte Rechtsverständnis gemeint, welches die subjektive Handlungsfreiheit beinhaltet. Diese Handlungsfreiheit gründet darin, dass die normativ moralischen Zumutungen Einzelner in die Gesetzgebung verschoben worden sind und diese Gesetzgebung eine hohe Akzeptanz durch die Volkssouveränität erfährt, welche darin involviert ist (vgl. Habermas 1993: 109ff.).

Im Hinblick auf die Handlungsvorschläge in der Praxis empfiehlt es sich, den beteiligten Akteurinnen und Akteure so viel Handlungsfreiheit wie möglich zu lassen. Dies kann nur geschehen, wenn die Rahmenbedingungen offen kommuniziert und die Interessen aller Beteiligten eingebracht werden können. (vgl. Oehler 2018: 273ff.). Das Äquivalent zur *Gesetzgebung* bilden dabei die im Vorhinein besprochenen Abmachungen, Bestimmungen, Verhaltensregeln etc. Dadurch, dass dieser Prozess dialogisch ausgestaltet wird, ist sichergestellt, dass das nächste Äquivalent der *Volkssouveränität* eingehalten wird, da alle Akteurinnen und Akteure daran ihr Einverständnis gegeben haben. Somit korrespondiert dieser Schritt auch mit dem ersten Menschenrechtsartikel, welcher die Gleichheit und Freiheit aller Menschen unterstreicht und für eine demokratische Professionalität von zentraler Bedeutung ist (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 1). Erst nach Abschluss dieser Situationserfassung kann im Folgenden mit der Kooperation begonnen werden.

1b. Kooperationen mit der Klientin oder dem Klienten als partnerschaftliche Produktion verstehen lernen

Kooperationen stellen heute in der Sozialen Arbeit ein wichtiges Handlungsinstrument dar, zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Daher kann dieses Mittel als *Strukturmerkmal* Sozialer Arbeit betrachtet werden (vgl. Merten 2015: 21). Soziale Arbeit wirkt an den Schnittstellen von *Abklärung, Beratung, Zuweisung, Vernetzung* und vielem mehr (vgl. ebd.: 22). Daraus wachse das Bedürfnis nach Kooperationen in der Praxis. Merten bezeichnet diesen Umstand auch als *spürbaren Abstimmungsbedarf* in der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.).

Im Hinblick auf kooperative Bemühungen mit den Betroffenen bedarf es zwingend einer *Arbeitsbeziehung*, da sonst die Verbindlichkeit darunter leiden würde (vgl. ebd.: 37), bzw. der Schaffung eines *Arbeitsbündnisses* wie es Oevermann vorschlägt (vgl. Oevermann 2013). Dieses Ziel hier soll jedoch unter Bezugnahme der *Multiperspektivität* erreicht werden, welches von Müller herausgearbeitet wurde (vgl. Müller 2012). Darin fordert er die Professionellen der Sozialen Arbeit auf, *bewusste Perspektivenwechsel* zu vollziehen, um die Sicht einer Klientin oder eines Klienten einzunehmen (vgl. ebd.: 21). Müller beschliesst sein Konzept damit, es als *Betrachtungsstandpunkt* Sozialer Arbeit anzusehen, welcher als *offen* gilt (vgl. ebd.: 188). Mit Beachtung des Dreieckverhältnisses lässt sich daraus schliessen, dass die Klientinnen und Klienten als gleichwertige mit demokratischen Mitteln ausgestatteten Partnerinnen und Partner angesehen werden sollen (vgl. Habermas 1993: 294 ff.). Dies entspreche dem Menschenrechts Artikel 1, welcher die Menschen als *gleich* bezeichnet (vgl. AEMR 1948: Art. 1).

2. Konfliktsituationen erkennen und diese als reflexiv handelnde Profession auflösen

Der nächste Handlungsvorschlag beinhaltet die Erfassung, den Umgang und bestenfalls die Auflösung von Konfliktsituationen in der Prozessgestaltung mit Klientinnen und Klienten. Dies geschehe am besten, wenn Konflikte als Chance genutzt würden, um *Reflexionsprozesse* anzustossen und damit Verbesserungen zu erzielen (vgl. Oehler 2018: 276ff.). Diese Reflexionsprozesse sollen im Sinne einer reflexiven Profession vorangetrieben werden. Es ist daher ratsam, in Fortbildungen Konfliktsituationen des Praxisalltags anzusprechen, da dadurch eine Aussensicht Einzug erhält, welche *punktuell* zu einer geteilten *professionellen Identität* führt (vgl. Harmsen 2013: 267). Die Reflexion professionellen Handelns führt dabei zur Identitätskonstruktion. Dafür genannt die Supervision als Beispiel zur Behandlung struktureller Fragestellungen (vgl. ebd.). Durch die Reflexion wird also eine Qualitätssicherung zur Behebung von Konfliktsituationen gewährleistet.

Unter dem Aspekt der *Demokratie* und *Menschenrechte*, kann hierfür der Artikel zur freien Meinungs- und Willensäußerung herangezogen werden (vgl. AEMR 1948: Art. 19). Dieser gewährleistet, dass jegliche Meinungen geäußert werden dürfen (natürlich unter Vorbehalt,

dass keine anderen Artikel eingeschränkt werden, wie z.B. nach AEMR 1948: Art. 2), wodurch sich das Konfliktpotenzial akzentuieren kann. Nichtsdestotrotz sind Professionelle der Sozialen Arbeit angehalten, diese Handlungsmaxime zu verfolgen, auch im Wissen, dass es einfachere Wege gibt, nämlich durch autoritatives Handeln, was den nächsten Punkt in den Handlungsvorschlägen umfasst.

3. Machtquellen transparent aufzeigen

Die Idee der Gewaltenteilung in der Demokratie verfolgt ein klares Ziel: die Teilung von Macht. Um auf den Handlungsvorschlag Nr. 1a zurückzukommen, erscheint klar, dass die getroffenen Gesetze (in der Praxis Abmachungen), vom Volkssouverän (in der Praxis von allen Betroffenen) beschlossen wurden. Im Prinzip des Volkssouveräns spiegelt sich die Idee wider, dass die Macht durch die *chancengleiche Teilnahme* an der Meinungs- und Willensbildung staatsbürgerlicher Selbstbestimmung vom Volk kontrolliert und bestimmt wird (vgl. Habermas 1993: 208ff.). Diese freie Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich in Form von diskursiver Kommunikation (vgl. Oehler 2018: 267). Durch die Volkssouveränität entstehe (a) umfassender individueller Rechtsschutz, welcher durch eine (b) unabhängige Justiz überwacht sowie (c) durch die Verwaltungskontrolle der Gerichte gewährleistet wird (vgl. Habermas 1993: 209).

Für die konkreten Handlungsvorschläge bedeutet dies, in der Kooperation mit den Klientinnen und Klienten im Sinne von Punkt (a) deren freie Meinungs- und Willensbildung zu respektieren und zu schützen. Dies sollte am besten von einer unabhängigen Stelle (b) überwacht werden. Dafür kann in der Kooperation beispielsweise jemand Drittes (unabhängig von der Organisation und von den Betroffenen) engagiert werden. Schliesslich sollte die Verwaltung dieser Prozesse (c), in diesem Fall der Berufskodex Sozialer Arbeit, die Menschenrechtsartikel und weitere Referenzpunkte für die Soziale Arbeit zur Wahrung dieser freien Meinungsbildung übernehmen (vgl. dazu auch AEMR 1948: Art. 7./18./19.).

Gleichwohl besteht im Sinne einer demokratischen Professionalität weiterhin ein Spannungsverhältnis, zwischen der Wahrung der Legitimität in Gefährdungssituationen und der Notwendigkeit, in bestimmten Situationen möglichst zeitnahe, ohne Absprachen zu reagieren. Spätestens jetzt wird das Handeln begründungspflichtig (vgl. Oehler 2018: 284).

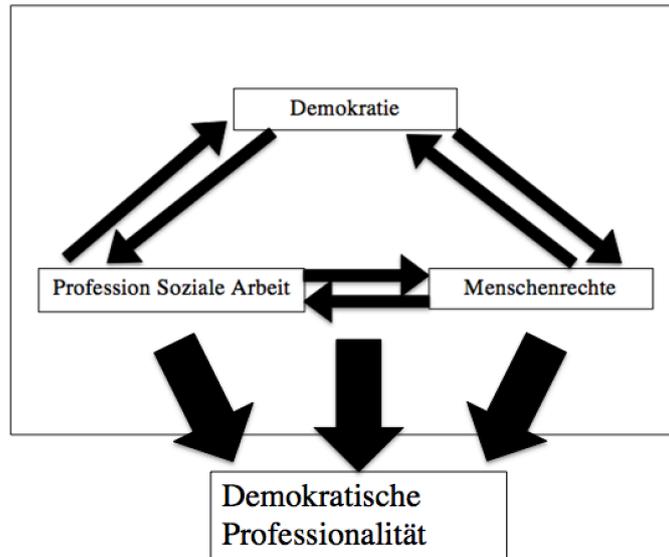


Abb. 5: Die Herausbildung demokratischer Professionalität unter dem Dreiecksverhältnis von Demokratie Menschenrechten und Sozialer Arbeit (eigene Darstellung)

In Abbildung 5 wird nochmals visuell aufgezeigt, dass eine demokratische Professionalität sich aus dem Dreiecksverhältnis zwischen *Demokratie*, *Menschenrechten* und *Sozialer Arbeit* herausbildet. Da in Konzeptionen immer eine gewisse Unschärfe ausgemacht werden kann, sollen abschliessend noch klärungsbedürftige Situationen aufgeführt werden.

4.4. Offen gebliebene Fragen und weiterführende Überlegungen

Neben in dieser vorliegenden Arbeit behandelten Theorien (vgl. Oevermann mit *Arbeitsbündnis* 2013/Schütze mit einer *bescheidenen Profession* 1992/1997/2000) hätten auch andere Positionen berücksichtigt werden können. So zum Beispiel die, der *Demokratischen Rationalität* nach Dewe/Otto, welches die Elemente einer *reflexiven Professionalität* beinhaltet (vgl. 2012). Ein Vergleich zu den Menschenrechten und zu den vorliegenden Demokratietheorien hätte hier sicherlich weitere Erkenntnisse für den Handlungsalltag professionellen Handelns zu Tage gefördert, aber aufgrund des vorgegebenen Umfangs dieser Arbeit an dieser Stelle nur darauf verwiesen werden kann.

Weiter können nicht alle in dieser Arbeit erörterte Handlungsvorschläge eindeutig eins zu eins auf den Praxisalltag Sozialer Arbeit übertragen werden. So bleiben Fragen offen, etwa unter Punkt 1 die Frage, inwiefern das *Tripplemandat* nach Staub-Bernasconi (vgl. ebd. 2017) tangiert wird, da eine *Situationserfassung zur Klärung aller Perspektiven* in hohem Masse klientenzentriert dargestellt ist, dies aber keineswegs die Perspektiven der Organisation oder der Profession ausschliesst. Des Weiteren muss sich, je nach Praxisfeld, die Frage gestellt werden, inwiefern Betroffene die Möglichkeit haben, eigene Perspektiven einzubringen (beispielsweise Menschen mit einer psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung, welche unter Beistandschaft stehen o.ä.). Hierfür hält diese Konzeption

keine einfache Lösung bereit. Zudem stellt sich unter Punkt 3 – *Machtquellen transparent aufzeigen* – die Frage, inwiefern die Unabhängigkeit von Kontrollinstanzen gegeben ist, da in der Praxis hohe Kosten für das Engagement Dritter aufgewendet werden müssten und diese Aufgaben im Normalfall von der Organisationleitung übernommen werden.

Insofern sind diese Handlungsvorschläge als Idealvorstellungen zu verstehen, zur (Unter-) Stützung von bereits bestehender demokratischer Professionalität in der Sozialen Arbeit. Dabei bedarf es grosser Anstrengungen, nicht nur der Profession selbst, sondern auch der Politik und nicht zuletzt der Gesellschaft. Diese Anstrengungen fruchten nur, wenn die Soziale Arbeit bereit ist, ihre Schüchternheit abzulegen und als starke Profession auftritt, damit sie von der Politik und Gesellschaft auch als solche wahrgenommen wird. Hierfür muss sie angemessen und weitflächig für das Wohl ihrer Klientinnen und Klienten eintreten. Sie muss ihre öffentliche Präsenz verstärken und ihre Wirkungsfelder entsprechend aufzeigen können, um so eine Veränderung in der Gesellschaft zu bewirken: weg von einer stigmatisierenden Haltung, hin zur Anerkennung von professioneller Hilfeleistung. Zudem muss sie ihre Einflussnahme in der Politik vorantreiben, in welcher wichtige Entscheidungsträgerinnen und -träger sitzen. Denn die vom Volkssouverän gewählte Politik, bestimmt schliesslich den praktischen Handlungsspielraum Sozialer Arbeit.

-

Dessen müssen wir uns als Professionelle in der täglichen Arbeit immer bewusst sein.

5. Literatur

5.1. Literaturverzeichnis

- Beck, Susanne/Diethelm, Anita/Kerssies, Marijke/Grand, Olivier/Schmocker, Beat (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: Avenir Social.
- Breuer, Stefan (1986): Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: Sachsse, Christoph (Hrsg.)/Tennstedt, Florian: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Dewe Bernd/Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: Springer VS. S. 197-217.
- Frevel, Bernhard/Voelzke, Nils (2017): Demokratie. Entwicklung – Gestaltung – Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS.
- Habermas, Jürgen (1997): Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1993): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Harmsen, Thomas (2013): Konstruktionsprinzipien gelingender Professionalität in der Sozialen Arbeit. In: In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialer Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS. S. 265-274.
- Hidalgo, Oliver (2018): Von den Antinomien zu den Strukturdefekten der Demokratie. Eine theoretische Analyse mit einem Ausblick auf das politische Problem der Nachhaltigkeit. In: Mannewitz, Tom (Hrsg.). Die Demokratie und ihre Defekte. Chemnitz. Springer VS. S. 33-56.
- Himmelmann, Gerhard (2007): Demokratie Lernen. Als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2015): Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hochuli Freund, Ursula (Hrsg.) (2017): Kooperative Prozessgestaltung in der Praxis. Materialien für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Humanrights.ch (2011): Was sind Menschenrechte? – Definitionen. In: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/was-sind-menschenrechte/> {Zugriffsdatum: 04. November 2019}.
- Hughes, Everett Cherrington (1971): The Sociological Eye. In: Selected Papers. Chicago: Aladine-Atherton Print.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2004): Statement of Ethical Principles. In: https://www.ethikdiskurs.de › IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004 {Zugriffsdatum: 24. Oktober 2019}.

- Kälin, Walter (Hrsg.)/Müller, Lars/Wytenbach, Judith (2004): Das Bild der Menschenrechte. Baden: L. Müller Publikation.
- Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hrsg.) (2019): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Merten, Ueli (2015): Professionelle Kooperation: Eine Antwort auf die Zersplitterung und Ausdifferenzierung sozialer Dienstleitungen. In: Merten, Ueli/Kaegi, Urs (Hrsg.): Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 21-69.
- Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hrsg.) (2013): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden: Springer VS.
- Mührel, Linus/Mührel, Eric (2013): Gibt es im Völkerrecht ein *Recht auf Demokratie*? Eine rechtswissenschaftliche Perspektive auf die Beziehung von Menschenrechten und Demokratie im Kontext der Vereinten Nationen. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden: Springer VS. S. 57-88.
- Müller, Burkhard (2012): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 7. Aufl. Freiburg i. B.: Lambertus.
- Notz, Gisela (2009): Bürgerliche Sozialreform, Arbeiterbewegung und Soziale Arbeit. In: Wagner, Leonie (Hrsg.): Soziale Arbeit und Soziale Bewegungen. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden. S. 73-108.
- Oehler, Patrick (2018): Demokratie und Soziale Arbeit. Entwicklungslinien und Konturen demokratischer Professionalität. Wiesbaden: Springer VS.
- Oevermann, Ulrich (2001): Strukturprobleme supervisorischer Praxis. Eine objektiv hermeneutische Sequenzanalyse zur Überprüfung der Professionalisierungstheorie. Frankfurt a. M.: Humanities online.
- Oevermann, Ulrich (2013): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialer Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS. S. 119-147.
- Prasad, Nivedita (2018): Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Toronto, Berlin: Verlag Barbara Budrich. S.37-54.
- Riebli, Peter (2017): Parlamentarischer Vorstoss 2017/612. Motivation statt Repression. URL:https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaefit.php?did=7782c4dea86d45bc8371273374aaf742-332&filename=Text_Motion_modifiziert&v=1&r=PDF&typ=pdf {Zugriffsdatum: 31. Dezember 2019}.
- Sartori, Giovanni/Wildenmann, Rudolf (1992): Demokratietheorie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Schmocker, Beat (o.J.): Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. URL: <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definit...> {Zugriffsdatum: 24. Oktober 2019}.
- Schütze, Fritz (1992): Sozialarbeit als *bescheidene* Profession. In: Dewe, Bernd/Ferchhoff, Wilfried/Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.): Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske + Budrich.
- Schütze, Fritz (1997): Kognitive Anforderungen an das Adressatendilemma in der professionellen Fallanalyse der Sozialarbeit. In: Jakob, Gisela/Von Wensierksi, Hans-Jürgen (Hrsg.): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. München: Juventa.
- Schütze, Fritz (2000): Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns: ein grundlagentheoretischer Aufriss. In: Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung, Heft 1/2000, S. 49-96.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (1999): Bundesverfassung. In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> {Zugriffsdatum: 24. Oktober 2019}.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2006): Behindertenrechtskonvention. In: <https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/internationales/amtliches/uno-konvention.pdf.download.pdf/uno-konvention.pdf> {Zugriffsdatum: 02. Januar 2020}.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (1989): Rechte des Kindes. In: <https://www.ch.ch/de/demokratie/politische-rechte/> {Zugriffsdatum: 02. Januar 2020}.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (o. J.): Politisches System der Schweiz. In: <https://www.ch.ch/de/demokratie/politische-rechte/> {Zugriffsdatum: 01. Januar 2020}.
- Sommerfeld, Peter (2014): Demokratie und Soziale Arbeit. Zur Bestimmung eines weitgehend unbestimmten Verhältnisses. In: Voelin, Sabine/Eser Davolio, Miryam/Lindenau, Mathias (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Widerstand und Innovation. Luzern/Genf: interact/ies éditions. S. 39-51.
- Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hrsg.) (2018): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Toronto, Berlin: Verlag Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen: Barbara Budrich Verlag.
- Stutz, Heidi/Stettler, Peter/Dubach, Philipp/Gerfin, Michael (2018): Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien. Schlussbericht. Bern: Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- Thiessen, Barbara (2019): Soziale Arbeit in neoreaktionären Zeiten – oder: Demokratie braucht Soziale Arbeit braucht Demokratie. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 36-45.
- Thurnherr, Walter/Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung (Hrsg.) (2019): Der Bund kurz erklärt. Bern: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL.

United Nations (1996): Plan of Action for the United Nations Decade for Human Rights Education, 1995-2004 (1996). In: [https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/PlanofActionfortheUnitedNationsDecadeforHumanRightsEducation,1995-2004\(1996\).aspx](https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/PlanofActionfortheUnitedNationsDecadeforHumanRightsEducation,1995-2004(1996).aspx) {Zugriffsdatum: 02. November 2019}.

United Nations. Human Rights (o.J.). In: https://www.ohchr.org > udhr > udhr_translations > eng {Zugriffsdatum: 02. November 2019}.

Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung 217A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In: <https://www.un.org > depts > german > menschenrechte > aemr> {Zugriffsdatum: 02. November 2019}.

5.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das (noch) weitgehend unklare Verhältnis im Dreieck zwischen Demokratie, Sozialer Arbeit und Menschenrechten. Eigene Darstellung des Autors.

Abbildung 2: Entschlüsselung der Verhältnisse Profession Sozialer Arbeit und Demokratie, Profession Sozialer Arbeit und Menschenrechte. Eigene Darstellung des Autors.

Abbildung 3: Ein Überblick nach der Entschlüsselung aller Verhältnisse im Dreieck. Eigene Darstellung des Autors.

Abbildung. 4: Handlungsleitlinien demokratischer Professionalität. In: Oehler, Patrick (2018): Demokratie und Soziale Arbeit. Entwicklungslinien und Konturen demokratischer Professionalität. Wiesbaden: Springer VS. S. 266.

Abbildung 5: Die Herausbildung demokratischer Professionalität unter dem Dreiecksverhältnis von Demokratie Menschenrechten und Sozialer Arbeit. Eigene Darstellung des Autors.

Anhang I

Universal Declaration of Human Rights Preamble

Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world, Whereas disregard and contempt for human rights have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind, and the advent of a world in which human beings shall enjoy freedom of speech and belief and freedom from fear and want has been proclaimed as the highest aspiration of the common people,

Whereas it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the rule of law, Whereas it is essential to promote the development of friendly relations between nations,

Whereas the peoples of the United Nations have in the Charter reaffirmed their faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women and have determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

Whereas Member States have pledged themselves to achieve, in cooperation with the United Nations, the promotion of universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms,

Whereas a common understanding of these rights and freedoms is of the greatest importance for the full realization of this pledge, Now, therefore,

The General Assembly, Proclaims this Universal Declaration of Human Rights as a common standard of achievement for all peoples and all nations, to the end that every individual and every organ of society, keeping this Declaration constantly in mind, shall strive by teaching and education to promote respect for these rights and freedoms and by progressive measures, national and international, to secure their universal and effective recognition and observance, both among the peoples of Member States themselves and among the peoples of territories under their jurisdiction.

- Article 1 -

All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.

- Article 2 -

Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status. Furthermore, no distinction shall be made on the basis of the political, jurisdictional or international status of the country or territory to which a person belongs, whether it be independent, trust, non-self-governing or under any other limitation of sovereignty.

- Article 3 -

Everyone has the right to life, liberty and the security of person.

- Article 4 -

No one shall be held in slavery or servitude; slavery and the slave trade shall be prohibited in all their forms.

- Article 5 -

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

- Article 6 -

Everyone has the right to recognition everywhere as a person before the law.

- Article 7 -

All are equal before the law and are entitled without any discrimination to equal protection of the law. All are entitled to equal protection against any discrimination in violation of this Declaration and against any incitement to such discrimination.

- Article 8 -

Everyone has the right to an effective remedy by the competent national tribunals for acts violating the fundamental rights granted him by the constitution or by law.

Article 9 No one shall be subjected to arbitrary arrest, detention or exile. Article 10

Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.

- Article 11 -

. Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence.

. No one shall be held guilty of any penal offence on account of any actor omission which did not constitute a penal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier

penalty be imposed than the one that was applicable at the time the penal offence was committed.

- Article 12 -

No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

- Article 13 -

1. Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each State.
2. Everyone has the right to leave any country, including his own, and to return to his country.

- Article 14 -

1. Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution.
2. This right may not be invoked in the case of prosecutions genuinely arising from non political crimes or from acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

- Article 15 -

1. Everyone has the right to a nationality.
2. No one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality.

- Article 16 -

1. Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.
2. Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.
3. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

- Article 17 -

1. Every one has the right to own property alone as well as in association with others.
2. No one shall be arbitrarily deprived of his property.

- Article 18 -

Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.

- Article 19 -

Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.

- Article 20 -

1. Every one has the right to freedom of peaceful assembly and association.
2. No one may be compelled to belong to an association.

- Article 21 -

1. Every one has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.
2. Every one has the right to equal access to public service in his country.
3. The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.

- Article 22 -

Everyone, as a member of society, has the right to social security and is entitled to realization, through national effort and international co-operation and in accordance with the organization and resources of each State, of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality.

- Article 23 -

1. Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.
2. Every one, with out any discrimination, has the right to equal pay for equal work.
3. Every one who works has the right to just and favourable remuneration ensuring for himself and his family an existence worthy of human dignity, and supplemented, if necessary, by other means of social protection.
4. Every one has the right to form and to join trade unions for the protection of his interests.

- Article 24 -

Everyone has the right to rest and leisure, including reasonable limitation of working hours and periodic holidays with pay.

- Article 25 -

1. Every one has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.
2. Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

- Article 26 -

1. Everyone has the right to education. Education shall be free, at least in the elementary and fundamental stages. Elementary education shall be compulsory. Technical and professional education shall be made generally available and higher education shall be equally accessible to all on the basis of merit.
2. Education shall be directed to the full development of the human personality and to the strengthening of respect for human rights and fundamental freedoms. It shall promote understanding, tolerance and friendship among all nations, racial or religious groups, and shall further the activities of the United Nations for the maintenance of peace.
3. Parents have a prior right to choose the kind of education that shall be given to their children.

- Article 27 -

1. Every one has the right freely to participate in the cultural life of the community, to enjoy the arts and to share in scientific advancement and its benefits.
2. Everyone has the right to the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

- Article 28 -

Everyone is entitled to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized.

- Article 29 -

1. Every one has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible.
2. In the exercise of his rights and freedoms, every one shall be subject only to such

limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.

3. These rights and freedoms may in no case be exercised contrary to the purposes and principles of the United Nations.

- Article 30 -

Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms set forth herein.

Ehrenwörtliche Erklärung

Titel der Arbeit: Demokratie, Soziale Arbeit und Menschenrechte

Untertitel der Arbeit: Ein theoretischer Diskussionsbeitrag eines Dreiecksverhältnisses zur Unterstützung demokratischer Professionalität in der Sozialen Arbeit

Begleitung Bachelor-Thesis: Dr. phil. Patrick Oehler

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe.

Füllinsdorf, 06. Januar 2020



Endrit Sadiku